



15. Wahlperiode

Drucksache **15/1190**

# HESSISCHER LANDTAG

04. 04. 2000

**Bericht  
des Untersuchungsausschusses 15/1  
zu Drucksache 15/417**

**und**

**Abweichender Bericht  
der Mitglieder der Fraktionen der SPD  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 15/1**

## INHALTSVERZEICHNIS

### Bericht des Untersuchungsausschusses 15/1

Seite

#### Teil I

<b>Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung</b>	<b>4</b>
--	----------

#### Teil II

<b>Wesentliches Untersuchungsergebnis</b>	<b>12</b>
1. Zur Information des Hessischen Landtags, seiner Gremien und der Öffentlichkeit durch Staatsminister Volker Bouffier über die gegen ihn als Privatperson geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen	12
a) Festgestellter Sachverhalt	12
Familiensache Koch ./i. Koch	12
Angaben des Betroffenen vor der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	15
Angaben des Betroffenen vor dem Hessischen Landtag und seinen Gremien	17
Angaben des Betroffenen in der Öffentlichkeit	20
b) Weitere Angaben	21
des Zeugen Koch	21
der Zeugin Koch	23
des Betroffenen als Zeuge	23
2. Zur Führung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und zur Frage einer Einflussnahme der Landesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder auf die Ermittlungen sowie die Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen	24
a) Festgestellter Sachverhalt	24
Einleitung der Ermittlungen wegen Verdachts des Parteiverrats	25
Einleitung der Ermittlungen wegen Verdachts der Teilnahme an versuchtem Betrug	26
Durchführung und Abschluss der Ermittlungen; begleitende Vorgänge	27

	Unmittelbare Kontakte mit dem Betroffenen während der Ermittlungen	36
b)	Weitere Angaben	39
	des Zeugen Landau	39
	des Zeugen Kramer	39
	des Zeugen Corts	39
	der Zeugin von Anshelm	39
	des Zeugen Meise	39
3.	Zum Versuch, Zusammenhänge zwischen anderen Ereignissen, die sich zeitgleich mit dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ereignet haben - namentlich dem Einbruch in die früheren Kanzleiräume und dem Tod einer Katze in der Nähe der Wohnung von Staatsminister Volker Bouffier - und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu konstruieren	40
a)	Festgestellter Sachverhalt	40
	Versuchter Einbruchdiebstahl	41
	Fund einer toten Katze	41
	Äußerungen des Betroffenen gegenüber der Presse; Weiterungen	42
b)	Weitere Angaben	43
	des Zeugen Ulrich Kleiner	43
	des Zeugen Müller	44
	des Betroffenen als Zeuge	44
4.	Zur Frage, ob der Umstand, dass ehemalige Mitglieder des Landtags, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ihr Abgeordnetenmandat niedergelegt haben, bei der Entscheidung, dem Antrag, Staatsminister Volker Bouffier gemäß Art. 112 der Verfassung des Landes Hessen abuberufen, nicht zu entsprechen, eine Rolle gespielt hat	44

### **Teil III**

<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>46</b>
-----------------------------------	-----------

### **Teil IV**

<b>Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses 15/1</b>	<b>52</b>
--	-----------

## **Bericht**

### **des Untersuchungsausschusses 15/1**

#### **Teil I**

#### **Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung**

1.1 Der Ausschuss wurde in der 17. Sitzung des 15. Landtags am 30. September 1999 auf den "Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 54 GOHLT, Art. 92 HV" - Drucksache 15/417 - vom 15. September 1999 eingesetzt.

1.2.1 Der Auftrag des Ausschusses lautete, bei seiner Einsetzung zu klären,

- ob der Hessische Minister des Innern und für Sport, Volker Bouffier, in seinen Ausführungen vor dem Hessischen Landtag und dem Rechtsausschuss das Parlament vollständig und wahrheitsgemäß über das gegen ihn damals laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren informiert hat;
- wie und in welchem Umfang das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Hessischen Minister des Innern und für Sport geführt wurde;
- ob auf die Durchführung der Ermittlungen und die Erstellung der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Gießen durch die Landesregierung Einfluss genommen worden ist;
- in welcher Form versucht wurde, Zusammenhänge zwischen anderen Ereignissen, die sich zeitgleich zu den Ermittlungen gegen den Hessischen Minister des Innern und für Sport ereignet haben, sowie der Angelegenheit Bouffier zu konstruieren;
- ob dem Umstand, dass ehemalige Mitglieder des Landtags, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ihr Abgeordnetenmandat niedergelegt haben, bei der Entscheidung, dem Antrag, den Hessischen Minister des Innern und für Sport gemäß Art. 112 HV abuberufen, nicht zu entsprechen, eine Rolle gespielt hat?

1.2.2 Auf den "Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Erweiterung des Untersuchungsauftrags des auf der Grundlage der Landtagsdrucksache 15/417 eingesetzten Untersuchungsausschusses UNA 15-1" - Drucksache 15/551 - vom 8. November 1999 wurde in der 20. Sitzung des 15. Landtags am 11. November 1999 festgestellt:

Aufzuklären ist ferner:

- in welcher Form vom Minister des Innern und für Sport versucht wurde, Zusammenhänge zwischen Einbrüchen in die Kanzleiräume des ehemals als Rechtsanwalt und Notar tätigen Hessi-

schen Ministers des Innern und für Sport, Volker Bouffier, und den zeitgleich gegen diesen wegen Parteiverrats laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu konstruieren;

- in welcher Form versucht wurde, Zusammenhänge zwischen dem Tod einer Katze in der Nähe des Wohnortes des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, Volker Bouffier, und den zeitgleich gegen diesen wegen Parteiverrats laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu konstruieren;
- ob die Darstellung, die der Hessische Minister des Innern und für Sport zu dem gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf des Parteiverrats gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt im Rahmen des standesrechtlichen Verfahrens unter dem Aktenzeichen 707/99 abweicht von den Ausführungen des Ministers vor dem Hessischen Landtag, seinen Gremien und der Öffentlichkeit;
- ob sich aus dem familiengerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Gießen, in welchem der heutige Hessische Minister des Innern und für Sport als Prozessvertreter aufgetreten ist und welches ebenfalls partiell Gegenstand des gegen den Innenminister durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen ist, zusätzliche Anhaltspunkte ergeben, die die Angaben des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vor dem Hessischen Landtag, seinen Gremien und der Öffentlichkeit rechtfertigen oder widerlegen.

### 1.3 Als Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. Stefan Grüttner, Abg. Volker Hoff, Abg. Eva Kühne-Hörmann, Abg. Axel Wintermeyer, Abg. Birgit Zeimetz-Lorz;

für die Fraktion der SPD: Abg. Petra Fuhrmann, Abg. Günter Rudolph, Abg. Norbert Schmitt, Abg. Jürgen Walter;

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Tarek Al-Wazir;

für die Fraktion der F.D.P.: Abg. Nicola Beer.

Als Stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. Peter Beuth, Abg. Armin Klein, Abg. Silke Lautenschläger, Abg. Gudrun Osterburg, Abg. Boris Rhein;

für die Fraktion der SPD: Abg. Erika Fleuren, Abg. Judith Pauly-Bender, Abg. Manfred Schaub, Abg. Michael Siebel;

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Frank-Peter Kaufmann;

für die Fraktion der F.D.P.: Abg. Jörg-Uwe Hahn.

### 2.1 In seiner ersten Sitzung am 30. September 1999 hat sich der Ausschuss unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuss 15/1" konstituiert. Zur Vorsitzenden

ist die Abgeordnete Eva Kühne-Hörmann, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnete Norbert Schmitt und zur Berichterstatterin die Abgeordnete Nicola Beer gewählt worden.

Als Obleute der Fraktionen sind der Abgeordnete Stefan Grüttner für die Fraktion der CDU, der Abgeordnete Jürgen Walter für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete Tarek Al-Wazir für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Nicola Beer für die Fraktion der F.D.P. benannt worden.

- 2.2 Für das anzuwendende Verfahren hat der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss beschließt, nach den so genannten IPA-Regeln - Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache V/4209) - in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen zu verfahren:

Modifikation von § 17 Abs. 1 - Fragerecht -: Die Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt, danach ist es unbegrenzt.

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 - Stellvertretung -: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

- 2.3 Der Untersuchungsausschuss hat in seiner zweiten Sitzung am 25. Oktober 1999 auf den Antrag von Staatsminister Volker Bouffier festgestellt, dass dieser die Rechtsstellung eines Betroffenen im Sinne von § 18 der IPA-Regeln habe, ihm die Beiziehung eines Beistands gestattet und beschlossen, dass dessen Gebühren sich entsprechend § 83 BRAGO nach der Mittelgebühr für ein Verfahren vor der großen Strafkammer bemessen. Als Beistand hat sich Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Gasser aus Gießen bestellt.

- 2.4 Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 30. September 1999 bis zum 3. April 2000 insgesamt 18 Sitzungen abgehalten, von denen 13 teilweise öffentlich waren.

- 2.5 Zunächst hat der Untersuchungsausschuss zu klären gehabt, ob bereits in der konstituierenden Sitzung vom 30. September 1999 aufgrund des Beweisantrags Nr. 1 der SPD-Fraktion die Beiziehung bestimmter Akten beschlossen worden war.

- 2.5.1 In der konstituierenden Sitzung ist für die SPD-Fraktion der Beweisantrag Nr. 1 gestellt worden:

Der Untersuchungsausschuss fordert von der Hessischen Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Akten an:

- Sämtliche Akten und Schriftstücke der Landesregierung - insbesondere der Staatskanzlei, des Innenministeriums und des Justizministeriums -, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen den Minister des Innern und für Sport so-

- wie deren öffentlicher und parlamentarischer Behandlung angelegt und gefertigt worden sind.
- Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Gießen gegen den Hessischen Minister des Innern und für Sport sowie deren sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Gießen gegen den Minister des Innern und für Sport, Volker Bouffier, angelegt und gefertigt wurden.
- Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in Gießen sowie deren sämtliche Schriftstücke, die aufgrund und im Zusammenhang mit dem Einbruch in die Rechtsanwaltskanzlei des Hessischen Minister des Innern und für Sport, der Tötung einer Katze vor dem Haus des Hessischen Ministers des Innern und für Sport und aufgrund von Drohanrufen bei Freunden des Hessischen Minister des Innern und für Sport angelegt oder gefertigt worden sind.
- Sämtliche Akten und Schriftstücke der Landesregierung - insbesondere der Staatskanzlei, des Innenministeriums und des Justizministeriums -, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Einbruch in die Rechtsanwaltskanzlei des Hessischen Minister des Innern und für Sport, der Tötung einer Katze vor dem Haus des Hessischen Ministers des Innern und für Sport und aufgrund von Drohanrufen bei Freunden des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie deren öffentlicher und parlamentarischer Behandlung angelegt und gefertigt worden sind.
- Die Akten des Familiengerichts Gießen in dem Scheidungsverfahren Koch ./ Koch, in dem der Hessische Minister des Innern und für Sport zunächst als Rechtsanwalt der Ehefrau aufgetreten ist - einschließlich der Akten des Prozesskostenhilfverfahrens -.
- Die Akten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, die von dieser unter dem Aktenzeichen 707/99h angelegt worden sind.
- Sämtliche Akten und Schriftstücke des Landeskriminalamtes und aus dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Gießen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Einbruch in die Rechtsanwaltskanzlei des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, der Tötung einer Katze vor dem Hause des Hessischen Ministers des Innern und für Sport und aufgrund von Drohanrufen bei Freunden des Hessischen Minister des Innern und für Sport angelegt oder gefertigt worden sind.

Über die weitere Verfahrensweise betreffend Beiziehung dieser Akten und Verwertung ihres Inhalts - insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten Dritter - hat ein Wortwechsel stattgefunden, in dem die Vorsitzende erklärt hat, "Wir nehmen den Beweis Antrag Nr. 1 jetzt so an", um damit die Voraussetzungen für die Prüfung durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses zu schaffen, ob Teile davon aus datenschutzrechtlichen oder anderen Gründen nicht in die Untersuchungen einbezogen werden dürften.

#### 2.5.2

Auf Anfrage der Vorsitzenden äußerte sich der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Schreiben vom

21. Oktober 1999 zu datenschutzrechtlichen Vorbehalten.
- 2.5.3 In seiner zweiten Sitzung am 25. Oktober 1999 hat der Untersuchungsausschuss mehrheitlich festgestellt:
- Der Beweisantrag Nr. 1 hat dem Ausschuss am 30.09.99 vorgelegen und wurde an diesem Tag entgegengenommen. Über die Annahme dieses Antrags wurde am 30.09.99 kein Beschluss gefasst.
- Des Weiteren ist in dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen worden, die Beschlussfassung über den Beweisantrag Nr. 1 zurückzustellen und den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorlagepflicht und Verwertung des Akteninhalts zu beauftragen.
- 2.5.4 Am 2. November 1999 hat sich auf Antrag der SPD-Fraktion der Ältestenrat des Landtags mit der Frage befasst, ob der Untersuchungsausschuss am 30. September 1999 einen Beweisbeschluss gefasst habe.
- 2.5.5 In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 5. November 1999 ist das Gutachten des wissenschaftlichen Mitarbeiters erstattet worden und hat sich der Ausschuss eingehend mit der Frage seines Untersuchungsgegenstandes befasst. Die Beziehung der im Beweisantrag Nr. 1 unter den Ziffern 1. bis 4. und 7. angeführten Akten ist einstimmig beschlossen, die der unter den Ziffern 5. und 6. angeführten Akten dagegen mehrheitlich als unzulässig abgelehnt worden.
- 2.6 In der vierten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. November 1999 hat der Ausschuss sich mit dem auf den Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD vom 8. November 1999 erweiterten Untersuchungsgegenstand befasst und weitere Beweiserhebungen beschlossen.
- 2.7 In der fünften Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. November 1999 ist dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Der Betroffene hat durch Schriftsatz vom 16. November 1999 mitgeteilt, hiervon keinen Gebrauch zu machen.
- 2.8 Zum Untersuchungsgegenstand ist aufgrund von 14 Beweisanträgen Beweis erhoben worden:
- 2.8.1 durch Einsichtnahme in die Akten
- der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen
- gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Parteiverrats - 401 Js 6101/99 (früher 10 AR 28/99) als Doppelakte mit vom Hessischen Ministerium der Justiz zum Schutz personenbezogener Informationen angebrachten Schwärzungen auf den Ablichtungen von Bl. 9 - 17, 19 - 33, 35 - 40, 80/81, 100 nebst Sonderband Presseveröffentlichungen und Handakte -,
  - gegen den Betroffenen wegen Verdachts der Beihilfe zu versuchtem Betrug - 401 Js 9688/99 (früher 10 AR 149/99) mit vom Hessischen Ministerium der Justiz zum Schutz personenbezogener Informationen angebrachten Schwärzungen auf den Ablichtungen von Bl. 16 - 22, 29 nebst Handakte -,

- gegen unbekannt wegen versuchten Einbruchdiebstahls - 10 UJs 8717/99 nebst Handakte -,
- gegen unbekannt wegen Beleidigung - 4 UJs 10120/99 - und
- wegen des Funds einer toten Katze auf dem Grundstück des Betroffenen - 10 AR 259/99 nebst Handakte -;

der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum anwaltsgerichtlichen Vorermittlungsverfahren gegen den Betroffenen - EV 87/99 -;

des Amtsgerichts Gießen - 25 F 634/98, so weit diese nach Prüfung der Vorlagepflicht in Ablichtung vorgelegt worden sind (Bl. 1 - Bl. 189 ohne Bl. 20/21, 23/24, 31 - 33, 49 - 50, 54 - 58, 96 Zeile 6 - Bl. 98, 105 Zeile 10 - Bl. 106 Zeile, Bl. 107 Abs. 2, Bl. 108 Abs. 1, Bl. 169, 170 - 173, 177 Abs. 2 - Bl. 179 Abs. 1, Bl. 183 zweites Wort - Bl. 185 Abs. 1), nebst zwei Sonderheften Prozesskostenhilfe in Ablichtung -;

der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, so weit diese nach Prüfung der Vorlagepflicht vorgelegt worden sind (Bl. 1 - 4, 45 - 58, 62 - 71, 93 - 105);

des Hessischen Ministeriums der Justiz

- mit dem Berichtsvorgang betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Parteiverrats und versuchten Betrugs - 1430/1E - III/4 - 183/99 -,
- mit dem Berichtsvorgang betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen gegen unbekannt - 1430/1E - III/6 - 345/99 -,
- mit dem Berichtsvorgang betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau gegen K... wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses - 1430/1E - III/4 - 504/99 -,
- mit dem disziplinarrechtlichen Sonderteil zur Personalakte K... - IpK - 1436 SH -,
- zur Überprüfung von Äußerungen des Pressesprechers des Amtsgerichts Gießen - 1270 E - I/2 - 413/99 -,
- zum Parlamentsvorgang betreffend den Dringlichen Berichts Antrag der Abgeordneten Becker (Gießen), Bender, Bergelt, Frankenberger, Franz, Haupt, Karwecki, Rudolph, Schaub, Schmitt, Siebel, Stiewitt, Walter (SPD) und Fraktion betreffend Unterrichtung des Hessischen Landtags durch den Innenminister am 22. April 1999 - 1040/1 - M3 - 25/99 DBA 209/XV -,
- zum Parlamentsvorgang betreffend Kleine Anfrage des Abg. Walter (SPD) betreffend Presseberichterstattung der Zeitung "Die Welt" vom 17. Juni 1999 über Vorkommnisse im privaten Umfeld des Hessischen Ministers des Innern und für Sport - 1040/1 - M3 - 41/99 KLA 211/XV -,
- zum Parlamentsvorgang betreffend den Dringlichen Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN betreffend Ermittlungsverfahren gegen Staatsminister Bouffier - 1040/1 - M3 - 42/99 DBA 319/XV -,

- zum Parlamentsvorgang betreffend Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Entlassung des Hessischen Ministers des Innern und für Sport durch den Hessischen Ministerpräsidenten - 1040/1 - M3 - 52/99 A 343/99/XV - und
- zum Parlamentsvorgang betreffend Antrag der Fraktion der SPD betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 54 GOHLT, Artikel 92 HV - 1040/1 - M3 - 51/99 A 417/XV -;

des Polizeipräsidiums Gießen (ein Ordner);

des Hessischen Landeskriminalamts (ein Ordner);

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (ein Ordner);

der Hessischen Staatskanzlei (zwei Bände).

#### 2.8.2 durch uneidliche Vernehmung von Zeugen. Öffentlich vernommen worden sind:

in der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. November 1999:

Polizeihauptmeister Andreas Erich - Polizeipräsidium Gießen -, Polizeikommissar-Anwärter Florian Gensheimer - Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei -, Kriminaloberkommissar Dieter Steyskal, Kriminaloberkommissar Manfred Schöller, Kriminalhauptkommissar Gerhard Puff, Kriminalhauptkommissar Jürgen Reitz, Kriminalhauptkommissar Burkhard Lauth, Kriminalhauptmeister Hans-Jürgen Kirsch und kriminaltechnischer Angestellter Volker Schneider - Polizeipräsidium Gießen -, Erster Kriminalhauptkommissar Rainer Koch, Polizeihauptmeisterin Sandra Augustin und Erster Kriminalhauptkommissar Dietrich Wegner - Hessisches Landeskriminalamt -, Kriminaldirektor Helmut Wiese, Erster Kriminalhauptkommissar Frank Herwig, Kriminalhauptkommissar Lothar Metzner, Polizeihauptmeister Lars Henke, Polizeiobermeister Peter Freitag, Polizeioberkommissar Ulrich Kleiner, Polizeioberrat Rolf Krämer und Polizeipräsident Manfred Meise - Polizeipräsidium Gießen -, Direktor der Hessischen Kriminalpolizei Klaus Krumb - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -;

in der siebenten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 1999:

Leitender Oberstaatsanwalt Volker Kramer, Oberstaatsanwalt Ingo Böcher, Oberstaatsanwalt Volker Uhl, Oberstaatsanwältin Almuth von Anshelm, Oberstaatsanwalt Reinhard Hübner und Staatsanwältin Dagmar Lachmann - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen -;

in der achten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10. Dezember 1999:

Polizeihauptkommissar Meinulf Müller - Polizeipräsidium Wiesbaden -, Kriminaloberkommissar Ulrich Petri - Hessisches Landeskriminalamt -, Kriminalrat Volkmar

Mühl - Polizeipräsidium Frankfurt am Main -, Leitender Kriminaldirektor Norbert Nedela, Regierungsrätin Karin Gätcke und Verwaltungsangestellter Michael Buber - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -;

in der neunten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Dezember 1999:

Generalstaatsanwalt Dr. Hans Christoph Schaefer, Leitender Oberstaatsanwalt Jochen Schroers, Oberstaatsanwalt Hans-Joachim Gotthardt, Oberstaatsanwalt Volkmar Kallenbach und Oberstaatsanwältin Gerhild Schauptensteiner - Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main -;

in der zehnten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. Dezember 1999:

Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Leitender Ministerialrat Dr. Harald Kolz, Richterin am Landgericht Bettina Messer und Ministerialrat z. A. Martin Huff - Hessisches Ministerium der Justiz -, Staatsanwalt Dr. Achim Thoma - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden -, Richter am Oberlandesgericht Dr. Helmut Fünfsinn und Ministerialdirigent a. D. Dr. Karl-Heinz Groß - Hessisches Ministerium der Justiz -;

in der elften Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Januar 2000:

Staatssekretär Herbert Landau - Hessisches Ministerium der Justiz -;

in der zwölften Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2000:

Herr Klaus-Dieter Koch und Frau Birgit Koch;

in der 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Januar 2000:

nochmals Staatsanwältin Dagmar Lachmann - Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen - sowie Staatssekretär Udo Corts - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -;

in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. Januar 2000 sowie der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2000:

Staatsminister Volker Bouffier - Hessischer Minister des Innern und für Sport -.

- 2.9 In der nicht öffentlichen 16. Sitzung vom 14. Februar 2000 hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme geschlossen. Weitere Beweisanträge haben nicht vorgelegen.
- 2.10 In der nicht öffentlichen 17. Sitzung vom 17. März 2000 hat der Untersuchungsausschuss den Sachverhalt mehrheitlich festgestellt.
- 2.11 In der nicht öffentlichen 18. Sitzung vom 3. April 2000 hat der Untersuchungsausschuss die Bewertung beraten.

## Teil II

### Wesentliches Untersuchungsergebnis

1. Zur Information des Hessischen Landtags, seiner Gremien und der Öffentlichkeit durch Staatsminister Volker Bouffier über die gegen ihn als Privatperson geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

- a) Festgestellter Sachverhalt:

Aufgrund

- der Aussagen  
des Zeugen Klaus-Dieter Koch und der Zeugin Birgit Koch,  
des Betroffenen als Zeuge sowie
- des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten, insbesondere der Akten  
des Amtsgerichts Gießen - 25 F 634/98, so weit diese vorgelegt worden sind, nebst zwei Sonderheften Prozesskostenhilfe -,  
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen - 401 Js 6101/99 und 401 Js 9688/99 mit Sonderheft Presseveröffentlichungen und Handakten -,  
des Hessischen Ministeriums der Justiz - 1430/1E - III/4 - 183/99, 1040/1 - M 3 - 25/99 DBA 209/XV, 1040/1 - M 3 - 42/99 DBA 319/XV und 1270 E -I/2 - 413/99 -

ist folgender Sachverhalt festzustellen:

#### **- Familiensache Koch ./s. Koch -**

Etwa seit 1994 kannten sich der Betroffene und die Zeugen Koch über ihre Kinder. Der Betroffene wusste seit Ende 1996/Anfang 1997, dass die Zeugen Koch eheliche Probleme hatten. Vor diesem Hintergrund fragte die Zeugin Koch in Anwesenheit des Zeugen Koch die Frau des Betroffenen, ob der Betroffene sie zu offenen Fragen einer vorübergehenden Trennung beraten könne. Die Frau des Betroffenen antwortete hierauf, dass der Betroffene dies bei Freunden nicht tue. In der Folgezeit begegnete der Zeuge Koch noch des Öfteren dem Betroffenen, wobei sie sich privat auch über die Ehe des Zeugen Koch und die Folgen einer Trennung unterhielten. Am 30. Mai 1997 verließ der Zeuge Koch die eheliche Wohnung.

Am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, traf der Betroffene den Zeugen Koch. Über das Zustandekommen dieses Zusammentreffens sind verschiedene Angaben gemacht worden. Jedenfalls fertigte der Betroffene handschriftlich eine Aufstellung zur Höhe von Ansprüchen auf Kindes- und Ehegattenunterhalt gemäß der "Düsseldorfer Tabelle" (NJW 1995, S. 2972; 1996, S. 1194) "nach Frankfurter Praxis" (NJW 1993, S. 310; 1992, S. 1807) auf der Rückseite eines Telefax-Vorlaufblattes des CDU-Kreisverbandes Gießen, die er auch unterzeichne-

te. Zu diesem Vorgang wurde weder eine Akte angelegt noch wurden irgendwelche Unterlagen zurückbehalten. Die Zeugin Koch war nicht zugegen, sondern hielt sich zu diesem Zeitpunkt bei einem Notar in Frankfurt am Main auf.

Am Freitag, dem 11. Juli 1997, kam es zu einem Treffen beider Zeugen Koch mit dem Betroffenen. Die Zeugen Koch hatten sich zuvor darauf geeinigt, einzelne Regelungen ihrer Trennung formulieren zu lassen. Hierbei wurde - unter Mitwirkung des Betroffenen sowie auf einem Kopfbogen seiner Kanzlei - schriftlich eine Vereinbarung der Zeugen Koch zu Fragen der Hausrats- teilung und des Zugewinnausgleichs getroffen. Die Zeugin Koch leistete an den Zeugen Koch auf der Stelle eine Ausgleichszahlung aus mitgebrachtem Bargeld, die der Betroffene auf der Vereinbarung bestätigte.

Eine Vergütung seiner Tätigkeiten verlangte der Betroffene von den Zeugen Koch nicht.

Durch Schreiben des Rechtsanwalts Dietmar Kleiner aus Gießen (Kanzlei von Haecks, Helduser, Kleiner, Nemitz, Märten & Kollegen) vom 14. August 1997 ließ der Zeuge Koch dem Betroffenen mitteilen, dass er in der familienrechtlichen Angelegenheit die Kanzlei von Haecks & Kollegen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe und davon ausgehe, der Betroffene werde die Zeugin Koch anwaltlich vertreten. Der Betroffene wandte sich daraufhin an die Zeugin Koch und fragte an, ob sie ihre Vertretung durch ihn wünsche, was sie bejahte.

Mit Schreiben an die Kanzlei von Haecks & Kollegen vom 1. September 1997 antwortete der Betroffene, dass er die Zeugin Koch anwaltlich vertrete. Die Zeugin Koch sei von Anfang an daran interessiert gewesen, die zu regelnden Angelegenheiten vergleichsweise zu erledigen. Unter seiner Assistenz hätten die Parteien zwischenzeitlich auch schon einige Bereiche schriftlich fixiert, entsprechende Vereinbarungen getroffen und vollzogen.

Durch Schriftsatz des Betroffenen an das Amtsgericht Gießen vom 28. Mai 1998 ließ die Zeugin Koch die Scheidung ihrer Ehe mit dem Zeugen Koch beantragen. Zugleich beantragte sie eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wobei sie eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Mai 1998 vorlegen ließ. Durch Beschluss vom 2. Juli 1998 bewilligte das Amtsgericht Gießen der Zeugin Koch für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe und ordnete ihr zur Wahrnehmung ihrer Rechte als Bevollmächtigten den Betroffenen bei.

Am Donnerstag, dem 23. Dezember 1998, hielt das Amtsgericht Gießen eine nicht öffentliche Sitzung ab. In dieser erschien die Zeugin Koch mit dem Betroffenen. Aufgrund des zwischenzeitlichen Vortrags der Parteien in vorbereitenden Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten wurde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erörtert. Das Amtsgericht Gießen beschloss und verkündete sodann, dass der Zeugin Koch die gewährte Prozesskostenhilfe gemäß § 124 ZPO entzogen werde, weil sie zumindest aus grober Nachlässigkeit in ihrer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bisher keine zutreffenden Angaben über ihre Vermögensverhältnisse gemacht habe. Das Amtsgericht Gießen bestimmte sodann Termin zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 10. Februar 1999, ordnete

das persönliche Erscheinen der Parteien an und gab der Zeugin Koch auf, möglichst bald ein Verzeichnis ihres Vermögens im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 4. Januar 1999 wurde ein Vermögensverzeichnis der Zeugin Koch vorgelegt. Zugleich bot sich der Betroffene zu verschiedenen Behauptungen als Zeuge an.

Darauf wandte sich Rechtsanwalt Dietmar Kleiner mit Schreiben vom 5. Februar 1999 außergerichtlich an den Betroffenen und teilte mit, der Zeuge Koch habe nunmehr erstmals auf entsprechendes Nachfragen dargelegt, wie die verschiedenen Gespräche in dieser Familiensache ausgesehen hätten. Danach habe der Betroffene den Zeugen Koch über seine Unterhaltsverpflichtungen beraten und das Ergebnis schriftlich festgehalten. Auch habe der Betroffene den Zeugen Koch in der Besprechung vom 11. Juli 1997 nicht darüber aufgeklärt, nunmehr oder später die Interessen der Zeugin Koch wahrnehmen zu wollen. Unter diesen Umständen erwarte er - Rechtsanwalt Dietmar Kleiner - die Niederlegung des von der Zeugin Koch erteilten Mandats und eine entsprechende Anzeige an das Gericht.

Mit ebenfalls außergerichtlichem Schreiben vom 8. Februar 1999 antwortete der Betroffene Rechtsanwalt Dietmar Kleiner. Hierbei führte der Betroffene unter anderem aus, dass die Initiative nicht von ihm ausgegangen sei, sondern die Eheleute Koch ihn mehrfach auf einzelne Aspekte angesprochen hätten, woraufhin er beiden Seiten geraten habe, möglichst gemeinsam zu einem Gespräch zu kommen, damit wenigstens die Dinge geklärt werden könnten, über die Einigkeit bestanden habe. Ergebnis dieses Rats sei die gemeinsame Besprechung vom 11. Juli 1997 gewesen. Mit Nachdruck sei darauf hinzuweisen, dass es bei dieser Besprechung nicht um die Mandatierung durch eine der beiden Seiten gegangen sei. Vielmehr hätten ihn die Eheleute Koch mit klar umrissenen und festen Vorstellungen aufgesucht, wobei es ihnen darum gegangen sei, dass eine dritte Person die von ihnen bis dahin einvernehmlich geregelten Teile aufschreibe und bei einer Geldübergabe anwesend sei. Eine Einigung zwischen den Eheleuten Koch sei gerade nicht herbeigeführt worden. Auch hätten beide Eheleute erklärt, dass er sie nicht gegeneinander in einem streitigen Verfahren vertreten solle. Zutreffen möge, dass der Zeuge Koch ihm - Rechtsanwalt Dietmar Kleiner - eine schriftliche Fixierung seiner Unterhaltsverpflichtungen überreicht habe. Diese habe er - der Betroffene - seinerzeit auf Bitten des Zeugen Koch bei einer Zufallsbegegnung allein aufgrund der Angaben des Zeugen Koch nach der damals gültigen "Düsseldorfer Tabelle" gefertigt. Bis zum Eingang des Schreibens vom 14. August 1997 habe er weder mit dem Zeugen Koch noch mit der Zeugin Koch Gespräche geführt. Erst wegen dieses Schreibens habe er sich an die Zeugin Koch gewandt und gefragt, ob sie ihre Vertretung nunmehr wünsche, was sie bejaht habe; der Zeuge Koch habe sich bei einer zufälligen Begegnung mit dieser Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Gegenüber dem Amtsgericht Gießen erwiderte Rechtsanwalt Dietmar Kleiner mit Schriftsatz vom 9. Februar 1999, dass eine weitere Vertretung der Zeugin Koch durch den Betroffenen zumindest problematisch erscheine. Es stehe fest, dass der Betroffene den Zeugen Koch beraten habe, indem er nach dessen Vorgaben Berechnungen des Kindes- und Ehegattenunterhalts ange-

stellt habe. Auf der Grundlage dieses Wissens habe der Betroffene für die Zeugin Koch Kindes- und Ehegattenunterhalt gerichtlich geltend gemacht.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Gießen vom 10. Februar 1999 erschien die Zeugin Koch mit dem Betroffenen. Dem Betroffenen wurde zunächst ein Schriftsatz vom 8. Februar 1999 überreicht. Sodann überreichte Rechtsanwalt Dietmar Kleiner seinen Schriftsatz vom 9. Februar 1999. Die Sach- und Rechtslage wurde kurz, insbesondere bezüglich des Zugewinnausgleichs, erörtert. Der Betroffene erklärte im Hinblick auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 9. Februar 1999 und den Vorwurf des Parteiverrats, dass er diesen Vorwurf zurückweise und dies bereits außergerichtlich mit Schreiben vom 8. Februar 1999 getan und begründet habe. Weiter erklärte er, dass er aus den vorgenannten Gründen in der heutigen Verhandlung keine Erklärungen abgebe. Auf Antrag des Rechtsanwalts Dietmar Kleiner wurde sodann das Ruhen des Verfahrens beschlossen.

Sachanträge wurden in dem Termin vom 10. Februar 1999 nicht gestellt.

Durch Schriftsatz vom 2. März 1999 zeigte der Betroffene dem Amtsgericht Gießen an, dass er das Mandat der Zeugin Koch niederlege.

#### **- Angaben des Betroffenen vor der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main -**

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 1999 wandte sich Rechtsanwalt Dietmar Kleiner an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und bat deren Vorstand, gegen den Betroffenen wegen einer seines Erachtens dem Tätigkeitsverbot unterliegenden familienrechtlichen Interessenvertretung einzuschreiten sowie den Betroffenen zur sofortigen Beendigung aller familienrechtlichen Mandate der Zeugin Koch anzuhalten. Zur Begründung führte Rechtsanwalt Dietmar Kleiner im Wesentlichen an, der Betroffene sei unzweifelhaft in derselben familienrechtlichen Angelegenheit auf Seiten beider Parteien im widerstreitenden Interesse beratend anwaltlich tätig geworden. Zum Nachweis fügte er die handschriftliche Aufstellung des Betroffenen vom 26. Juni 1997, das Schreiben des Betroffenen vom 1. September 1997, die Vereinbarung vom 11. Juli 1997, die wechselseitigen Schriftsätze an das Amtsgericht Gießen vom 4. Januar 1999 und 9. Februar 1999 sowie die wechselseitigen außergerichtlichen Schreiben vom 5. Februar 1999 und 8. Februar 1999 bei.

Der Betroffene nahm gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit Schriftsatz vom 31. März 1999 Stellung. Hierbei verwies er auf den Inhalt seines Schreibens an Rechtsanwalt Dietmar Kleiner vom 8. Februar 1999 und führte unter anderem aus:

In Ergänzung ... teile ich mit, dass ich wegen der erhobenen Vorwürfe im Termin zur mündlichen Verhandlung ... ausweislich des Protokolls vom 10.02.1999 keinerlei Erklärungen für Frau Koch mehr abgegeben habe.

Zu den konkret erhobenen Vorwürfen machte der Betroffene geltend, die Eheleute Koch hätten ihn nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt angesprochen. Des

Weiteren trug der Betroffene zu der Begegnung mit dem Zeugen Koch am 26. Juni 1997 vor:

Diese Begegnung vom 26.06.1997 erfolgte rein zufällig, indem Herr Koch den Unterzeichnenden auf der Straße vor der ehemaligen Kanzlei [in der Walltorstraße 57 in Gießen] ansprach und bemerkte, ob er ihn einmal etwas fragen könne. Das Datum erschließt sich mir nur aus meinem handschriftlichen Vermerk auf diesem Blatt, da ein Termin mit Herrn Koch, wie sich aus der Durchsicht des Terminkalenders für das Jahr 1997 ergab, nicht eingetragen ist.

Bei diesem Gespräch, das dann auf der Straße vor der Hauseingangstür unserer früheren Kanzlei erfolgte, wollte Herr Koch wissen, was er bei einer Trennung wohl ungefähr zukünftig an Kindes- und Ehegattenunterhalt bezahlen sollte.

Der Unterzeichnende, der in großer Eile war, bat Herrn Koch sodann, doch zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen, damit man dies in Ruhe einmal berechnen könne. Herr Koch bat jedoch um eine ungefähre Auskunft, da ihm dies sehr wichtig sei. Um das Gespräch nicht auf der Straße fortsetzen zu müssen, bat der Unterzeichnende Herrn Koch sodann in die Kanzleiräume und schrieb auf einem Zettel ... aufgrund der mündlichen Angaben von Herrn Koch über sein Nettoeinkommen die voraussichtlichen Beträge nach der Düsseldorfer Tabelle auf.

... Die gesamte Angelegenheit dauerte maximal zehn Minuten. ...

Darüber hinaus trug der Betroffene zu der Begegnung mit den Eheleuten Koch am 11. Juli 1997 vor:

Wie bereits ... dargelegt, baten beide Eheleute Koch den Unterzeichner in seiner Eigenschaft als Bekannter der Eheleute Koch darum, ihnen bei der Abfassung der Vereinbarung, die die Eheleute Koch zum damaligen Zeitpunkt zuvor selbst getroffen hatten, behilflich zu sein und insbesondere auf Bitten von Frau Koch bei der Übergabe des Bargeldes von Frau Koch an Herrn Koch zur Erfüllung der von den Eheleuten Koch zuvor vereinbarten Regelungen als Zeuge anwesend zu sein.

Der Unterzeichner stimmte dem Wunsch der Eheleute zu. Die schriftliche Vereinbarung der Abreden der Eheleute Koch und die Geldübergabe wurden sodann auf den 11.07.1997 nach den terminlichen Möglichkeiten des Unterzeichners in dessen Büro festgelegt.

Die Eheleute Koch haben sodann bei diesem Termin dem Unterzeichner ihre Vereinbarung vorgetragen, und der Geldaustausch fand entsprechend statt. In Anwesenheit der Eheleute Koch wurde sodann der Text ihrer Vereinbarung diktiert und unverzüglich geschrieben. Eine Beratung für die Eheleute Koch oder für einen der Eheleute Koch fand bei diesem Gespräch nicht statt. Die Eheleute Koch legten Wert darauf, dass ihre bereits zuvor vor dem Gespräch zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt würden.

Da in Anwesenheit des Unterzeichners die Bargeldzahlung von Frau Koch an Herrn Koch erfolgte und Frau Koch ausdrücklich darum bat, dass der Unterzeichner auf der Vereinbarung vom 11.07.1997 auch die Geldzahlung attestieren sollte, hat der Unterzeichner den handschriftlichen Zusatz auf dieser Vereinbarung angebracht. ...

Die Eheleute Koch verließen daraufhin mit der schriftlich gefassten Vereinbarung das Büro, und für den Unterzeichner war insoweit die Angelegenheit erledigt.

In einem weiteren Schriftsatz an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 28. April 1999 merkte der Betroffene an, die Ausübung seines Berufs als Rechtsanwalt und die Wahrnehmung seiner politischen Aufgaben sei nur durch einen außergewöhnlichen Zeitaufwand und äußerst ökonomische Zeiteinteilung möglich gewesen, weshalb in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Gesprächen privater oder politischer Natur in seiner Kanzlei durchgeführt und Termine durch das Sekretariat ohne Rücksprache vereinbart worden seien, er also erst in der konkreten Gesprächssituation habe feststellen können, welches Anliegen der jeweilige Besucher habe und in welcher Funktion - privat, als Abgeordneter oder als Rechtsanwalt - er angesprochen werde:

Dies vorausgeschickt ist es möglich, dass Herr Dieter Koch ebenfalls in der Kanzlei anrief, einen Gesprächstermin wünschte und ihm dieser dann durch das Sekretariat genannt wurde.

**- Angaben des Betroffenen vor dem  
Hessischen Landtag und seinen Gremien -**

Auf den "Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend anwaltliche Tätigkeit des Innenministers" - Drucksache 15/37 - und den "Dringlichen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den Hessischen Innenminister" - Drucksache 15/38 -, jeweils vom 22. April 1999, nahm der Betroffene in der 2. Sitzung des Hessischen Landtags am 22. April 1999 zum Hintergrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Stellung. Hierbei gab der Betroffene im Wesentlichen an (Plenarprotokoll 15/2, S. 83 f.):

Ende Juni 1997 teilte mir dann der Ehemann bei Gelegenheit mit, dass er sich mit seiner Ehefrau über die Unterhaltszahlung für die Kinder einigen wolle, und bat mich, dass ich ihm sagen solle, was er ungefähr für die Kinder bezahlen müsse. Ich habe ihm diese Bitte nicht abgeschlagen und ihm auf einem Zettel die Beträge der Düsseldorfer Tabelle aufgeschrieben. Da er bezweifelte, dass seine Ehefrau ihm glauben würde, dass die Zahlen korrekt seien, bat er mich weiterhin, diesen Zettel doch zu unterschreiben und damit eine gewisse Legitimation abzugeben. Dieses aus meiner Sicht nachvollziehbare Ansinnen habe ich auch erfüllt.

Circa zwei bis drei Wochen später baten mich die Eheleute als Freund der Familie, die Dinge aufzuschreiben, über die sie sich geeinigt hatten.

Insbesondere baten sie mich, dabei zu sein, wie die Eheleute Bargeld für den Austausch von Haushaltsgegenständen sich wechselseitig vor mir austauschten.

Etwa einen Monat nach diesem Vorgang erhielt ich von dem Anwalt, der dann etwa ein dreiviertel Jahr später die Strafanzeige erhob, einen Anwaltsbrief, in dem er mir mitteilte, dass er den Ehemann vertrete und im Übrigen davon ausgehe, dass ich die Ehefrau vertrete. Ich habe dann die Ehefrau angeschrieben, diese gefragt und dann ein förmliches Mandat von der Ehefrau erhalten. Gleichzeitig - das ist mir wichtig - habe ich den Ehemann gefragt, ob er damit überhaupt einverstanden sei.

... In der Folgezeit liefen dann über etwa eineinhalb Jahre eine Vielzahl von Schriftsätzen, vier bis fünf gerichtliche Termine, mehrere Prozesse, Verfahren im Scheidungsverbundverfahren über Sorgerecht, Hausrat und alles, was es da gibt. Dort begegnete man sich. Aber wir begegneten uns auch sonst ständig wieder. In dieser ganzen Zeit ist zu keiner Zeit, weder von diesem Ehemann noch von diesem Anwalt, der Vorwurf erhoben worden, meine Mitwirkung in diesem Scheidungsverfahren für die Ehefrau könnten irgendwelchen Bedenken begegnen.

Erst nach etwa ein dreiviertel Jahren erhielt ich ein oder zwei Tage vor der Landtagswahl von diesem Anwalt ein Schreiben, in dem er mir seine Bedenken mitteilte und mich aufforderte, ich möge das Mandat niederlegen. Da ich diesen Vorwurf für unbegründet hielt und halte, habe ich das abgelehnt und im Übrigen darauf hingewiesen, dass ich zunächst einmal mit meiner Mandantin reden müsste.

Als am 10. Februar - das war drei Tage nach der Landtagswahl - ein schon seit längerer Zeit vom Gericht anberaumter Termin mit allen Beteiligten stattfand, bin ich für die Ehefrau nicht mehr aufgetreten, weil ich der Auffassung war, dass die Dinge zunächst geklärt werden müssten.

Nach diesem Termin habe ich mit meiner Mandantin gesprochen und ihr dargelegt, dass ich es unter diesen Umständen nicht für sinnvoll halten würde, das Mandat fortzuführen, bevor die Dinge geklärt sind, und habe mit Schriftsatz vom 02.03.1999 mein Mandat bei Gericht niedergelegt.

... Am 3. März erhielt ich von der Staatsanwaltschaft Gießen eine Mitteilung, dass der Ehemann über seinen Anwalt Strafanzeige gegen mich erhoben habe und dass die Staatsanwaltschaft den Präsidenten des Hessischen Landtags entsprechend den Beschlüssen, die der Landtag getroffen hat, unterrichtet habe. Von der Rechtsanwaltskammer erhielt ich die Mitteilung, dass eine Beschwerde vorliege, und die Bitte um Stellungnahme, die ich natürlich abgegeben habe.

Seither habe ich weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Rechtsanwaltskammer oder vom Hessischen Landtag irgendeine Mitteilung erhalten. ...

Auf den "Dringlichen Berichts Antrag der Abgeordneten Becker (Gießen), Bender, Bergelt, Frankenberger, Franz, Haupt, Karwecki, Rudolph, Schaub, Schmitt, Siebel, Stiewitt, Walter (SPD) und Fraktion betreffend Unterrichtung des Hessischen Landtags durch den Innenminister am 22. April 1999" - Drucksache 15/209 - vom 9. Juni 1999 äußerte sich der Betroffene in der 4., öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses am 22. Juni 1999 wie folgt:

Erstens. Ich habe mich zu den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen in der Sitzung des Hessischen Landtags am 22.04.1999 geäußert.

Zweitens. Zu erneut am 28.04.1999 erhobenen Vorwürfen [der Teilnahme am versuchten Betrug durch die Zeugin Koch mit ihrer Erklärung zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zwecks Bewilligung von Prozesskostenhilfe] habe ich mich am 02.05.1999 an die Staatsanwaltschaft gewandt und um Untersuchung gebeten. Dieses Schreiben an die Staatsanwaltschaft und darin enthaltene Stellungnahme ist von mir mit Schreiben vom 2. Mai 1999 dem Herrn Landtagspräsidenten und allen Fraktionen übermittelt worden. Meine Position ist damit bekannt.

Drittens. Mit Schreiben vom 2. Juni 1999, bei mir eingegangen am 4. Juni 1999, übermittelt mir die SPD-Fraktion 23 Fragen und bat um Antwort bis zum 7. Juni 1999. Bei keiner dieser Fragen geht es um einen Sachverhalt, der mit der Ausübung meines Amtes als Innenminister in Verbindung steht. Sie betreffen sämtlich meine frühere berufliche Tätigkeit als Anwalt und damit Umstände, die Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft sind.

Viertens. Ich habe daher mit Schreiben vom 07.06.1999 der SPD-Fraktion mitgeteilt, dass ich mich während des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht öffentlich äußern und die Prüfung der allein zuständigen Staatsanwaltschaft abwarten werde.

Fünftens. Diese absolut übliche und in der Sache gebotene Haltung nehme ich auch weiterhin ein.

Auf den "Dringlichen Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend unvollständige und unzutreffende Unterrichtung des Hessischen Landtages durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport in der Plenarsitzung am 22. April 1999" - Drucksache 15/271 - erklärte der Betroffene in der 9. Sitzung des Hessischen Landtags am 23. Juni 1999 (Plenarprotokoll 15/9, S. 545 f.):

Ich habe Ihnen bereits gestern in der Rechtsausschusssitzung vorgetragen, dass ich mich vor Abschluss der Ermittlungen hierzu nicht öffentlich äußern kann. ...

So weit Sie in Punkt 4 ihres Antrages mitteilen, dass ich am 10. Februar 1999 den Gerichtstermin wahrgenommen habe, ist dies nichts Neues.

...

Ich habe dies bereits in der Sitzung des Hessischen Landtags vom 22. April 1999 mitgeteilt. Ausweislich des Protokolls vom 22. April 1999 habe ich vorgetragen, dass an diesem Tag ein bereits länger anberaumter Gerichtstermin mit allen Beteiligten stattfand. Alle Beteiligten - das waren das Ehepaar, der Richter, der Gegenanwalt und ich.

...  
Es gibt in der Sache somit keinen neuen Sachverhalt. Es war im Übrigen das erste Zusammentreffen mit meiner Mandantin und der Gegenseite nach dem Schreiben des Gegenanwalts. Nachdem dieser Gegenanwalt seine Vorwürfe nun bei Gericht erhob, habe ich ausweislich des Protokolls der Gerichtsverhandlung erklärt, dass ich im Hinblick auf diese Vorwürfe keinerlei Erklärung für meine Mandantin abgeben werde. Ich habe keinerlei Anträge gestellt, und ich habe dann diese Mandantin nicht mehr anwaltlich vertreten und bin auch nicht aufgetreten. Es gibt daher weder etwas Neues, noch gibt es einen Widerspruch zu dem, was am 22.04. hier vorgetragen wurde.

...  
Der Vollständigkeit halber will ich noch auf Folgendes hinweisen: Wenn Sie in Punkt 4 behaupten, der Gegenanwalt habe sich geweigert, weiter zu verhandeln, und der Richter habe mir dringend geraten, das Mandat niederzulegen, stelle ich fest, dass das ausweislich des Gerichtsprotokolls nicht zutrifft.

#### **- Angaben des Betroffenen in der Öffentlichkeit -**

Am Donnerstag, dem 29. April 1999, sendete der Hessische Rundfunk um 16.35 Uhr im Hörfunkprogramm hr 1 in der Sendung "Heute aktuell" die Aufzeichnung eines Telefongesprächs des Betroffenen mit der Redakteurin Ulrike Holler. In diesem Gespräch ging es um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zeugin Koch in den Scheidungs- und Folgesachen vor dem Amtsgericht Gießen - 25 F 634/98 - sowie deren Aufhebung in der nicht öffentlichen Sitzung vom 23. Dezember 1998. Einleitend führte Frau Holler aus:

Hessens Innenminister Volker Bouffier wurde von einem ehemaligen Freund angezeigt, weil er ‚Parteiverrat‘ begangen habe. In einem Scheidungsverfahren habe er zunächst den Bekannten kurz beraten und dann dessen Frau vertreten. Die Opposition im Landtag hat ein Ermittlungsverfahren angestrengt. Gestern wurde bekannt, dass die Mandantin zwei Häuser an die Eltern zurücküberschreiben ließ, um sie aus der Scheidungsmasse herauszuhalten.

Außerdem bestätigte heute ein Sprecher des Gießener Gerichts, dass die Frau zunächst einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellte, dem stattgegeben wurde. Dann, als man die Vermögensverhältnisse kannte, wurden die Gelder zurückgefordert. Die Staatsanwaltschaft in Gießen bestätigte außerdem, dass sie das anstehende Ermittlungsverfahren auf alle Verdachtsmomente ausweiten werde, also auch auf ‚mögliche Beihilfe zum Prozessbetrug‘. ...

Auf die Frage an den Betroffenen, ob er sich mit den Zeugen Koch "vor der Scheidung auch über die Vermögenswerte ... unterhalten" habe, antwortete der Betroffene:

Das ist nicht zutreffend. Wir haben uns unterhalten. Das Ehepaar ist ja meiner Familie seit langem verbunden und auch die Kinder. Wir haben im Juli 1997 uns über Dinge unterhalten, über die die Parteien sich geeinigt hatten. Die haben wir niedergeschrieben. Da ist kein Wort über sonstige Vermögensverhältnisse drin, über Grundstücke oder sonst was, sondern da steht nur drin, über was sie sich geeinigt haben.

Dem in Frageform gekleideten Hinweis darauf, dass die Zeugin Koch Grundstücke an ihre Eltern zurückübertragen habe, entgegnete der Betroffene:

Ja, aber schon, bevor ich überhaupt ein Mandat hatte. Als ich das Mandat aufnahm am 01.09.1997 war die Frau nicht Eigentümerin dieser Grundstücke. Während meiner gesamten Mandatszeit, bis ich das Mandat aus den bekannten Gründen niedergelegt habe, war sie auch nicht Eigentümerin dieser Grundstücke. Und da sie nicht Eigentümerin dieser Grundstücke war, war natürlich ihre Angabe in ihrer Prozesskostenhilfe-Erklärung vom 18. oder 28. Mai, weiß ich jetzt nicht genau, des Jahres 1998 zutreffend.

Auf die Frage, warum er die Zeugin Koch vertreten habe, antwortete der Betroffene:

Also, sie wissen, wir waren mit dem Ehepaar befreundet und haben im Familienkreis oft über die ehelichen Schwierigkeiten gesprochen. Mit dem Ehepaar, mal mit ihm, mal alleine, mal mit meiner Frau, mal mit mir, wie das nicht selten der Fall ist. Ich habe zu keiner Zeit den Mann als Anwalt beraten, und es kam zu dem konkreten Mandat dadurch, dass Herr Kleiner im August 1997 mir schrieb, er vertrete den Ehemann und zeige dies an und gehe davon aus, ich würde die Frau vertreten. Das war damals nicht der Fall. Ich habe dann die Frau angeschrieben und gefragt, ob wir sie vertreten sollen. Das hat sie bejaht. - Ich habe dann den Mann gefragt, den ich ja sehr häufig sah, ob er damit einverstanden sei, was juristisch nicht notwendig wäre, was aber erfolgt ist. Daraufhin hat der Mann erklärt, dass er nicht nur einverstanden sei, dass er das auch gut fände, weil doch die Hoffnung so bestünde, dass man doch nochmals zusammenkäme. Das war der Grund, wenn Sie so wollen, der Mandatsübernahme zum 01.09.1997. Das Mandat ist sehr rege in einer Vielzahl von Schriftsätzen, auch mehreren Gerichtsverhandlungen und ähnlichem, immer in der gleichen Besetzung - Anwalt Kleiner, Herr Koch, Frau Koch und ich - ein-dreiviertel Jahre geführt worden, ohne dass irgendeine Seite zu irgendeinem Zeitpunkt den Vorwurf oder auch nur den Verdacht geäußert hätte, es könnte hier eine unzulässige Vertretung der Frau durch mich vorliegen.

- b) Weitere Angaben
- des Zeugen Koch

nach anfänglich widersprüchlichen Angaben zu den Daten der von ihm bekundeten Geschehnisse:

Ein erstes Zusammentreffen mit dem Betroffenen in dessen Kanzlei habe am 9. Juni 1997 stattgefunden. Dies entnehme er einer Eintragung in seinem Kalender. Er habe zuvor wohl mit dem Betroffenen gesprochen und gefragt, was bei einer Scheidung auf ihn zukomme, und der Betroffene habe ihm geantwortet, er solle einmal vorbeikommen. Als Termin sei ihm von einer Sekretärin der 9. Juni 1997, 15.00 Uhr, genannt worden. Er habe sich dann verspätet. Der Betroffene sei schon die Treppe hinunter gekommen und habe gesagt, er habe gedacht, er käme nicht mehr; auch habe er darauf hingewiesen, dass er nur kurz Zeit habe. Dann sei der Betroffene aber wieder mit ihm hinauf in die Kanzlei gegangen. Der Betroffene sei sehr in Eile gewesen. Es habe ein Gespräch zu allgemeinen Fragen stattgefunden.

Einen weiteren Termin am 26. Juni 1997 habe seine Ehefrau vereinbart und ihm ein oder zwei Wochen vorher mitgeteilt. Zwei Tage zuvor habe seine Ehefrau ihn noch angerufen und gefragt, ob er auch käme. Wie abgesprochen habe er seine Verdienstbescheinigungen mitgenommen. Seine Ehefrau sei dann aber nicht gekommen. Der Betroffene habe ihm gesagt, sie habe in Frankfurt irgendeinen Termin mit ihren Eltern. Sodann habe der Betroffene aufgrund der Bescheinigungen ausgerechnet, was er an Unterhalt zu zahlen habe. Datum und Unterschrift auf der Berechnung habe der Betroffene von sich aus angebracht. Als der Betroffene auf die Rückseite geschaut habe, habe er gesehen, dass darauf etwas von der CDU vermerkt gewesen sei; dies sei ihm peinlich gewesen, und er habe gesagt, er könne das Blatt ja dann wegschmeißen. Die Berechnung habe er später seiner Ehefrau gezeigt, die ihm gesagt habe, der Rechtsanwalt in Frankfurt am Main habe ausgerechnet, dass er 10,- DM mehr zu zahlen habe. Da der Zettel für ihn ein Beweis dafür gewesen sei, dass er zu diesem Termin gekommen sei, habe er die Berechnung aufgehoben. Jedenfalls nach dem Gerichtstermin vom 23. Dezember 1998 habe er Rechtsanwalt Dietmar Kleiner die Berechnung übergeben, der daraufhin "aus allen Wolken gefallen" sei.

Den Termin am 11. Juli 1997 habe seine Ehefrau vereinbart. Diese habe ihn eine Woche zuvor angerufen und ihm mitgeteilt, sie hätten einen neuen Termin. Tags zuvor, am 10. Juli 1997, sei eine Absprache getroffen worden. In der ehelichen Wohnung habe sich noch Bargeld befunden, das er gern gehabt hätte. Der Betroffene habe ihm geraten, das Geld mit dem Unterhalt zu verrechnen. Sie hätten dann vereinbart, dass seine Frau ihm 6.000,- DM schulde. Zum vorgesehenen Termin sei er in die Kanzlei gegangen und habe etwa 20 Minuten im Wartezimmer gewartet. Als er ziemlich laut zur Sekretärin gesagt habe, seine Frau komme wohl nicht mehr, und auf den Flur getreten sei, sei eine Tür geöffnet worden, und er habe gesehen, dass seine Frau bereits bei dem Betroffenen gesessen habe. Dies habe ihn skeptisch gestimmt. Das, was dann vereinbart worden sei, habe ihn überrascht. Es sei um das Auto gegangen, dessen laufende Kosten ihm zu hoch gewesen seien, sodass er darauf verzichtet habe. Es sei aber auch um viele andere Punkte gegangen. Er habe das kaum begriffen. Sein Ziel sei es gewesen, Regelungen zu seinen Gunsten zu treffen. Es sei ein ziemliches Durcheinander gewesen: seine Ehefrau und er hätten geredet, und der Betroffene habe irgendetwas diktieren. Tags darauf habe er erkannt, dass

der Betroffene alles zu Gunsten seiner Ehefrau ausgerechnet habe.

Auch nach der Mandatierung der Rechtsanwälte von Haecks, Helduser, Kleiner, Nemitz, Märten & Kollegen sei er dem Betroffenen noch begegnet. Er habe dem Betroffenen zu verstehen gegeben, dass er hoffe, dieser werde noch zu seinen Gunsten auf seine Ehefrau einwirken. Einmal - wohl am Martinstag (11. November) im Kindergarten - habe der Betroffene ihn gefragt, ob er "sauer" sei, dass er seine Ehefrau vertrete. Er habe darauf geantwortet, dies sei ein bisschen komisch.

Die Freundschaft habe er dem Betroffenen im Gerichtstermin vom 23. Dezember 1998 gekündigt.

- der Zeugin Koch:

Mit ihrem Ehemann habe sie darüber gesprochen, dass seine Unterhaltsverpflichtungen irgendwie geregelt und von jemandem berechnet werden müssten. Es könne sein, dass sie ihrem Ehemann vorgeschlagen habe, sich damit an den Betroffenen zu wenden. Auch könne es sein, dass ihr Ehemann gesagt habe, sie solle ihm sagen, wann er zu dem Betroffenen gehen solle. Wenn, dann habe sie mit dem Betroffenen selber gesprochen. Ihr Ehemann sei in dieser Hinsicht nicht so selbstständig; von daher sei es möglich, dass sie angerufen und ihm dann gesagt habe, zu dem und dem Termin könne er hingehen.

Den Termin vom 11. Juli 1997 habe sie - entweder mit dem Betroffenen selber oder über dessen Ehefrau - für ihren Ehemann und sich vereinbart. Ob sie zuvor schon einmal einen Termin für sie beide vereinbart habe, wisse sie nicht mehr. Ihr sei es um eine Klärung hinsichtlich des Autos und des Sparbuchs gegangen; alles Weitere sei auf Veranlassung ihres Ehemanns einbezogen worden. Sie sei etwa fünf Minuten vor dem vereinbarten Zeitpunkt eingetroffen und habe zusammen mit dem Betroffenen auf ihren Ehemann gewartet.

- des Betroffenen als Zeuge:

Das Zusammentreffen mit dem Zeugen Koch am 26. Juni 1997 sei für ihn zufällig zu Stande gekommen. Das Datum dieser Begegnung erschließe sich ihm nur noch aus der Angabe auf dem Zettel mit den Aufstellungen zur Unterhaltspflicht des Zeugen Koch. Zwar könne er nicht ausschließen, dass dem Zeugen Koch oder der Zeugin Koch oder auch beiden bei einem Anruf mitgeteilt worden sei, wann der Zeuge Koch in die Kanzlei kommen könnte, doch sei mit ihm - dem Betroffenen - selber kein Termin vereinbart worden. Wenn er im Schriftsatz an die Rechtsanwaltskammer vom 31. März 1999 von einem Terminkalender gesprochen habe, in dem sich keine Eintragung gefunden habe, meine er damit seinen privaten, nicht den der Kanzlei, der anlässlich eines Umzugs im Jahre 1998 zerschreddert worden sei. Sonderlich überrascht gewesen sei er über das Zusammentreffen mit dem Zeugen Koch nicht, denn der Zeuge Koch sei des Öfteren vorbeigekommen; diesmal sei er aber darüber wenig erfreut gewesen, da er ziemlich in Eile gewesen sei. Die Aufstellungen zur Unterhaltspflicht des Zeugen Koch habe er auf dessen Wunsch unterzeichnet, damit dessen Ehefrau ihm glaube, dass die Angaben tatsächlich von ihm - dem Betroffenen - stammten. Dieser Wunsch sei für ihn plausibel gewesen, weil es sich um einen Zettel von einem Stapel

Konzeptpapier gehandelt habe, keinen Kopfbogen der Kanzlei.

Nach dem Termin vom 11. Juli 1997 habe er die Zeugen Koch, sowohl sie als auch ihn, noch gelegentlich gesehen. Dann sei Mitte August 1997 das Schreiben von Rechtsanwalt Dietmar Kleiner eingegangen, das ihn insofern überrascht habe, als bislang über seine Vertretung der Zeugin Koch nicht gesprochen worden sei. Daraufhin habe er die Zeugin Koch angeschrieben, ob er sie überhaupt vertreten solle. Bei einem Zusammentreffen mit dem Zeugen Koch vor dem Kiosk, in dessen Nähe er - der Betroffene - immer sein Auto geparkt habe, habe er dem Zeugen Koch erklärt, er sei erstaunt, dass dieser nunmehr einen Rechtsanwalt beauftragt habe. Der Rechtsanwalt habe angefragt, ob er - der Betroffene - die Ehefrau vertrete, weshalb er frage, ob er - der Zeuge Koch - damit einverstanden sei oder Probleme habe. Der Zeuge Koch habe sinngemäß geantwortet, er fände das sogar ganz gut, da er - der Betroffene - sie ja beide ganz gut kenne und so die Ehefrau irgendwie dazu bringen könnte, dass seine Interessen gewahrt würden. Irgendwann danach, es müsse Anfang September 1997 gewesen sein, habe ihn die Zeugin Koch aufgesucht und mandatiert.

2. Zur Führung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und zur Frage einer Einflussnahme der Landesregierung oder Einzelner ihrer Mitglieder auf die Ermittlungen sowie die Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

- a) Festgestellter Sachverhalt

Aufgrund

der Aussagen

der Zeugen Volker Kramer, Ingo Böcher und Volker Uhl, der Zeugin Almuth von Anshelm, des Zeugen Reinhard Hübner und der Zeugin Dagmar Lachmann,

der Zeugen Dr. Hans Christoph Schaefer, Jochen Schroers, Hans-Joachim Gotthardt und der Zeugin Gerhild Schaupensteiner,

der Zeugin Dr. Marietta Claus, des Zeugen Dr. Harald Kolz, der Zeugin Bettina Messer, der Zeugen Martin Huff, Dr. Achim Thoma, Dr. Helmut Fünfsinn und Dr. Karl-Heinz Groß,

des Zeugen Herbert Landau,

des Zeugen Udo Corts

des Betroffenen als Zeuge sowie

des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten, insbesondere der Akten

der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht - 401 Js 6101/99 und 401 Js 9688/99 mit Sonderheft Presseveröffentlichungen und Handakten - sowie

des Hessischen Ministeriums der Justiz  
- 1430/1E - III/4 - 183/99 und 1270 E - I/2 -  
413/99 -

ist folgender Sachverhalt festzustellen:

**- Einleitung der Ermittlungen wegen  
Verdachts des Parteiverrats -**

Noch am Mittwoch, dem 10. Februar 1999, erstattete Rechtsanwalt Dietmar Kleiner bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen Strafanzeige gegen den Betroffenen, indem er - nach telefonischer Ankündigung eines dringlichen Vorgangs - gegen Mittag die Zeugin von Anshelm als amtierende Behördenleiterin aufsuchte und ihr die Anzeigeschrift vom selben Tag übergab. In der Strafanzeige wurde der Vorwurf des Parteiverrats, strafbar als Vergehen gemäß § 356 StGB, erhoben. Zur Begründung war der Schriftsatz an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom selben Tag nebst dessen Anlagen beigefügt. Die Zeugin von Anshelm sah einen Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der Landtagswahl am Sonntag, dem 7. Februar 1999, sowie politischen Aktivitäten des Rechtsanwalts Dietmar Kleiner und erwog, ob es sich um eine Strafsache mit politischem Hintergrund im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft durch Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 17. November 1998 (JMBl. S. 950) handele, verneinte dies aber schließlich und gab die Strafanzeige zur Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben "B". Die Ermittlungen wurden so dem Geschäftsbereich der Zeugin Lachmann zugewiesen. Wegen der Stellung des Betroffenen als Abgeordneter des Hessischen Landtags wurde das Verfahren zunächst im Allgemeinen Register erfasst. Wohl noch am selben Tag berichtete die Zeugin von Anshelm telefonisch vorab dem Abteilungsleiter I bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Peter Kircher, vom Eingang der Strafanzeige.

Dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, dem Zeugen Kramer, der am Rosenmontag, dem 15. Februar 1999, aus dem Urlaub zurückgekehrt war, wurde die Strafanzeige am Montag, dem 22. Februar 1999, vorgelegt.

Durch Verfügung vom 25. Februar 1999 wurden dem Präsidenten des Hessischen Landtags sowie dem Betroffenen mitgeteilt, dass die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Parteiverrats beabsichtigt sei. Zugleich wurde dem Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten auf dem Dienstweg über den Generalstaatsanwalt berichtet. Unter dem 3. März 1999 bestätigte der Präsident des (14.) Landtags den Empfang der Mitteilung.

Im Hinblick darauf, dass zwar am Sonntag, dem 7. Februar 1999, ein neuer Landtag gewählt worden war, dieser sich aber noch nicht konstituiert hatte, wurden weiter gehende Ermittlungen noch nicht aufgenommen. Hierzu verfügte im Auftrag des Generalstaatsanwalts der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Kircher am 16. März 1999 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen:

Im Übrigen wird die Staatsanwaltschaft angesichts des bevorstehenden Endes der laufenden Legislaturperiode ihre weiteren Ermittlungen zurückzustellen haben, bis geklärt ist, ob die derzeit geltende Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren (Hessen) inhaltsgleich fortgeschrieben oder maßgebliche Änderungen erfahren wird. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob die neue Beschlusslage eine Wiederholung der vorliegenden Anzeige notwendig erscheinen lässt, was wohl der Fall sein dürfte.

Der Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 25. Februar 1999 ging am Mittwoch, dem 31. März 1999, beim Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten ein und wurde am Gründonnerstag, dem 1. April 1999, der Staatssekretärin Kristiane Weber-Hassemer vorgelegt. Von der Staatssekretärin wurde die Vorlage an den damaligen Leiter der Abteilung III - Strafrecht und Gnadenwesen -, den Zeugen Dr. Groß, verfügt, der seinerseits den Referenten III/4, den Zeugen Dr. Thoma, um Vortrag zur Rechtslage und Information des Ministers bat. Der Zeuge Dr. Thoma trug seinem Abteilungsleiter am Mittwoch, dem 7. April 1999 - dem Tag der Konstituierung des 15. Landtags, der Wahl des neuen Ministerpräsidenten und der Ernennung der neuen Minister und Ministerinnen - vor und verfügte sodann die Vorlage an den neu ernannten Minister der Justiz. Der Vorgang wurde am 8. April 1999 dem Referatsgruppenleiter III/A, dem Zeugen Dr. Fünfsinn, sowie am 9. April 1999 - erneut - dem Zeugen Dr. Groß und am selben Tag - erstmalig - dem neu ernannten Staatssekretär, dem Zeugen Landau, und dem neu ernannten Hessischen Minister der Justiz, Staatsminister Dr. Christean Wagner, vorgelegt.

Auf den "Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. betreffend die Immunität von Abgeordneten des Hessischen Landtags" vom 6. April 1999 - Drucksache 15/13 - genehmigte der 15. Landtag in seiner ersten Plenarsitzung am 7. April 1999 die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen politischen Charakters handele, wenn vor Einleitung des Verfahrens dem Präsidenten des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstünden, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung gemacht worden und diese dem Präsidenten zugegangen sei.

Durch Verfügung vom 22. April 1999, die die Zeugin von Anshelm als stellvertretende Behördenleiterin unterzeichnete, wurden dem Präsidenten des Hessischen Landtags sowie dem Betroffenen abermals mitgeteilt, dass die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Parteiverrats beabsichtigt sei. Zugleich wurde auf dem Dienstweg dem Hessischen Ministerium der Justiz berichtet; dort ging der Bericht am 26. April 1999 ein. Ebenfalls unter dem 26. April 1999 bestätigte der Präsident des (15.) Landtags den Empfang der an ihn gerichteten Mitteilung.

#### **- Einleitung der Ermittlungen wegen Verdachts der Teilnahme an versuchtem Betrug -**

Vor dem Hintergrund einer Fernsehsendung des hr 3 "Politik aktuell" am Mittwoch, dem 28. April 1999, in der der Eindruck erweckt worden war, der Betroffene

habe sich an einem Versuch seiner früheren Mandantin, zu Unrecht Prozesskostenhilfe bewilligt zu erhalten, beteiligt, und deren Aufnahme in der Presse wandte der Betroffene sich mit Schreiben vom Sonntag, dem 2. Mai 1999, unter dem Briefkopf "Volker Bouffier, MdL. Staatsminister" an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, beantragte, das bereits laufende Ermittlungsverfahren auf die Prüfung des Vorwurfs eines Betruges zu erweitern und führte unter anderem an:

Mit Rücksicht auf mein Amt als Hess. Minister des Innern und für Sport, aber auch bezogen auf meine Person und meine Familie habe ich ein herausragendes Interesse daran, dass diese Vorwürfe von der zuständigen Behörde geprüft und entkräftet werden.

Dieses Schreiben ging am Montag, dem 3. Mai 1999, bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen ein. Am 4. Mai 1999 berichtete der Zeuge Kramer unmittelbar dem Zeugen Dr. Thoma unter Übersendung dieses Schreibens nebst Anlagen per Telefax; der Generalstaatsanwalt wurde hiervon unterrichtet.

Wegen der Stellung des Betroffenen als Abgeordneter des Hessischen Landtags wurde auch dieses Verfahren zunächst im Allgemeinen Register erfasst.

Durch Verfügung vom 4. Mai 1999 wurden dem Präsidenten des Hessischen Landtags sowie dem Betroffenen mitgeteilt, dass die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Mitwirkung an einem versuchten Betrug beabsichtigt sei. Zugleich wurde dem Hessischen Ministerium der Justiz unmittelbar berichtet und der Generalstaatsanwalt hiervon nachrichtlich unterrichtet. Unter dem 5. Mai 1999 bestätigte der Präsident des Hessischen Landtags den Empfang der Mitteilung.

#### **- Durchführung und Abschluss der Ermittlungen; begleitende Vorgänge -**

Als Wahlverteidiger des Betroffenen hatten sich bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen mit Schriftsatz vom 3. März 1999 der Rechtsanwalt Reinhold Steiner aus Gießen (Kanzlei Bouffier, Steiner, Goetze & Kollegen) und mit Schriftsatz vom 26. April 1999 der Rechtsanwalt Dr. Kai Hart-Hönig aus München (Kanzlei Pünder, Volhard, Weber & Axter) gemeldet. Am 27. April 1999 berichtete der Zeuge Kramer telefonisch dem Zeugen Dr. Thoma von den Meldungen der beiden Verteidiger. Auf ihre Anträge wurden Rechtsanwalt Steiner durch Verfügung vom Mittwoch, dem 10. März 1999, und Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig durch Verfügung vom Dienstag, dem 4. Mai 1999, Akteneinsicht in die Ermittlungsakten gewährt; im weiteren Verlauf des Verfahrens überließ Rechtsanwalt Steiner Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig den Vortrag.

Die Zeugin Lachmann hatte gegenüber ihren Kollegen schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen erklärt, dass sie nicht in ihrem Kreis kollegialiter über die Verfahren sprechen werde. Dies wurde von ihren Kollegen akzeptiert.

Am 28. April 1999 wies der Zeuge Dr. Groß bei einem Telefonat mit dem Generalstaatsanwalt, dem Zeugen Dr. Schaefer, darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen entgegen Nr. 192a Abs. 3 der

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) das Hessische Ministerium der Justiz nicht "gleichzeitig" mit dem Präsidenten des Hessischen Landtags informiert habe. Dies werde beanstandet und voraussichtlich auf der Tagung der Behördenleiter der hessischen Staatsanwaltschaften thematisiert werden. Der Zeuge Dr. Schaefer erklärte, dass er hierüber bereits mit dem Zeugen Kramer gesprochen habe und sich vor einer Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen jedenfalls vortragen lassen werde. Im Fall einer Einstellung werde er darauf achten, dass "stigmatisierende Ausführungen" unterblieben, und genauso handeln, wie er das in anderen Fällen und unter politisch umgekehrten Vorzeichen auch getan habe; hierbei habe er an den Gegenstand des Untersuchungsausschusses 14/2 gedacht. Der Zeuge Dr. Groß fügte an, dass das Hessische Ministerium der Justiz sich selbstverständlich in keinerlei Richtung zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens äußern werde, aber ein legitimes Interesse daran bestehe, dass das Verfahren nicht "auf die lange Bank geschoben" werde. Der Zeuge Dr. Schaefer erwiderte, dies bereits von sich aus im Gespräch mit dem Zeugen Kramer und der Zeugin von Anshelm betont und im Übrigen die Überzeugung zu haben, dass bei der Behördenleitung in Gießen eine entsprechende Sensibilität vorhanden sei.

Auch sprach der Zeuge Dr. Schaefer bei verschiedenen Kontakten mit dem Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, dem Zeugen Landau, über das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen Verdachts des Parteiverrats, ohne dass jemals ein förmliches Gespräch mit einem solchen Tagesordnungspunkt stattfand. Der Zeuge Landau sah seine Aufgabe darin, im Rahmen des dem Hessischen Ministerium der Justiz gemäß § 147 Nr. 2 GVG zustehenden Rechts der Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltschaftlichen Beamten Hessens ein Augenmerk darauf zu haben, dass das Verfahren *lege artis* betrieben werde und es so nicht zu schwer wiegenden Fehlern in der materiellen Rechtsanwendung oder im Verfahrensablauf komme. Fehler sah der Zeuge Landau beispielsweise in einer nicht zeitgleichen Unterrichtung des Hessischen Ministeriums der Justiz mit dem Präsidenten des Hessischen Landtags bei der Anwendung der Nr. 192a Abs. 3 RiStBV sowie der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen durch Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. November 1991 (JMBl. S. 447) und der Einhaltung der Presserichtlinien des Generalstaatsanwalts vom 5. Oktober 1995.

In der Sache gewann der Zeuge Landau die Überzeugung, dass eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 StPO vertretbar sei. Bei einem Gespräch - dessen genauer Zeitpunkt nicht festzustellen ist, möglicherweise nach dem 16. Juni 1999 liegt - wies der Zeuge Landau den Zeugen Dr. Schaefer auf ein unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1961 - 1 StR 545/60 - hin, das in der Kommentierung des Strafgesetzbuchs von Engelbert Hübner, Leipziger Kommentar, 9. Aufl., 1977, § 356 Rdnr. 23, angeführt wird und dessen Fallgestaltung er für vergleichbar hielt. Auf dieses Urteil machte der Zeuge Landau - möglicherweise noch vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen - auch den späteren Beistand des Betroffenen, mit dem er persönlich bekannt ist, aufmerksam. Die Zeugin Lachmann erlangte von diesem Urteil keine Kenntnis.

Zwischen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen und der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main fanden insgesamt vier Besprechungen in dieser Sache statt. Der Zeuge Dr. Schaefer wollte im Hinblick auf die Person des Betroffenen die Ermittlungen eng begleiten.

An einer Vorbesprechung am Montag, dem 3. Mai 1999, nahmen für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen deren Leitender Oberstaatsanwalt, der Zeuge Kramer, und seine ständige Vertreterin, die Zeugin von Anshelm, sowie für die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Generalstaatsanwalt, der Zeuge Dr. Schaefer, sein ständiger Vertreter, der Zeuge Schroers, der Abteilungsleiter I, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kircher, und die für anwaltsgerichtliche Verfahren zuständige Dezentin, die Zeugin Schuppensteiner, teil. Bei diesem Gespräch wurde erörtert, ob die Ermittlungen bei der für den Anfangsbuchstaben "B" zuständigen Dezentin, der Zeugin Lachmann, zu belassen oder einem Sonderdezernat zuzuweisen seien. In seinem Bericht an das Hessische Ministerium der Justiz vom 10. Mai 1999 führte der Generalstaatsanwalt an, der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen habe ihm versichert, bei der zuständigen Dezentin, der Zeugin Lachmann, handele es sich um eine fähige und erfahrene Staatsanwältin, die - soweit notwendig - von anderen Aufgaben freigestellt werde. Des Weiteren wurde darüber gesprochen, ob die Ermittlungen wegen Verdachts des Parteiverrats sowie Verdachts der Teilnahme an einem versuchten Betrug in einem Verfahren oder getrennt geführt werden sollten. Dabei bestand Einigkeit, dass beide Komplexe zunächst getrennt bleiben sollten, da die Ermittlungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten.

Durch Schreiben vom 5. Mai 1999 an den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen bat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen um Übersendung der Akten der Familienrechtssache Koch ./ Koch - 25 F 634/98 -. Durch weiteres Schreiben vom 10. Mai 1999 wurde um Übersendung auch der Akten eines isolierten Unterhaltsverfahrens der Zeugin Koch - 25 F 1033/97 - gebeten. Am 12. Mai 1999 berichtete der bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main für allgemeine Berichtssachen sowie Immunitätsachen zuständige Dezent, der Zeuge Gotthardt, der Referentin III/6 im Hessischen Ministerium der Justiz, der Zeugin Messer, dass das Amtsgericht Gießen die Übersendung der Gerichtsakten unter Hinweis auf § 299 ZPO verweigert habe, was er für rechtlich unzutreffend halte. Die Zeugin Messer vermerkte, sie gehe davon aus, dass das Erforderliche veranlasst werde. Am 18. Mai 1999 wurden diese familiengerichtlichen Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen übersandt.

Ebenfalls am 18. Mai 1999 teilte Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig der Zeugin Lachmann mit, der Kanzleikalendar mit den Terminen des Jahres 1997 könne nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, da er anlässlich eines Umzugs der Kanzlei vernichtet worden sei.

Am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, vernahm die Zeugin Lachmann den Zeugen Koch als Zeugen. Dieser sagte dabei aus, das Treffen am 26. Juni 1997 sei dadurch zu Stande gekommen, dass seine Ehefrau ihn angerufen und mitgeteilt habe, für den 26. Juni 1997, 17.15 Uhr, sei ein Termin in der Kanzlei des Betroffenen verein-

bart, zu dem er die für eine Unterhaltsberechnung erforderlichen Unterlagen mitbringen sollte. Er habe sich eingefunden, ohne seine Ehefrau anzutreffen. Der Betroffene habe ihm mitgeteilt, seine Frau nehme in Frankfurt am Main einen Notartermin wahr. Darüber habe er sich zwar gewundert, doch habe er dies nicht weiter hinterfragt. Zur Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen habe er seine letzte Gehaltsabrechnung vorgelegt. Auch sei darüber gesprochen worden, welche Auswirkungen monatliche Zuwendungen seiner Schwiegereltern an seine Ehefrau hätten. Der Betroffene habe sich negativ über seine Ehefrau geäußert, was ihn in seiner Auffassung bestärkt habe, er stehe auf seiner Seite. Unterschrift und Datum auf der Unterhaltsberechnung habe der Betroffene von sich aus angebracht. Als er einige Tage später in der Wohnung gewesen sei, um persönliche Sachen zu holen, habe seine Ehefrau ihm gesagt, sie hätten einen gemeinsamen Termin bei dem Betroffenen am 11. Juli 1997, wobei er sich an die genaue Uhrzeit nicht mehr erinnere. Am 11. Juli 1999 habe er etwa zwanzig Minuten über den vereinbarten Termin hinaus warten müssen und gedacht, seine Ehefrau komme nicht, doch habe ihn dann der Betroffene in sein Zimmer gebeten, wo er zu seiner Überraschung seine Ehefrau bereits angetroffen habe. Mit seiner Ehefrau habe er kurz über das Auto gesprochen. Der Betroffene habe dann schon angefangen, die Vereinbarung zu diktieren, das Diktat aber zwischendurch immer wieder unterbrochen, um zwischen ihnen eine Einigung zu erzielen, was einbezogen werden sollte. Nach dem Diktat habe der Betroffene das Zimmer verlassen, sei einige Minuten später zurückgekehrt und habe die Vereinbarung zur Unterschrift vorgelegt. Vor der Unterschriftsleistung habe die Geldübergabe stattgefunden, wobei seine Ehefrau darauf gedrungen habe, dass diese noch auf der Vereinbarung vermerkt werde. In den darauf folgenden Tagen habe er zufällig den Betroffenen in der Walltorstraße getroffen und darauf angesprochen, ob die Vereinbarung gut für ihn gelaufen sei. Der Betroffene habe geantwortet, dass sie damit ein kleines Stück weiter seien; im Übrigen sei es aber problematisch, da so viele Emotionen bei ihnen mitspielten.

Am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, fand bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Dienstbesprechung statt, an der der Zeuge Kramer, die Zeugin Lachmann, die Zeugen Dr. Schaefer und Schroers, der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Kircher, die Zeugin Schuppensteiner und der Zeuge Gotthardt teilnahmen. Die Zeugin Lachmann trug bei dieser Besprechung den gegenwärtigen Verfahrensstand vor und gab einen Ausblick auf die noch anstehenden Ermittlungshandlungen. Der Generalstaatsanwalt berichtete dies noch am 20. Mai 1999 an das Hessische Ministerium der Justiz. - Bei dieser Besprechung äußerte die Zeugin Lachmann, dass bei einer vorläufigen Bewertung von einem hinreichenden Tatverdacht des Parteiverrats ausgegangen werden könne, allerdings keinerlei Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Teilnahme an einem versuchten Betrug gegeben seien.

Am Freitag, dem 28. Mai 1999, vernahm die Zeugin Lachmann die Zeugin Koch als Zeugin, so weit es um den Verdacht eines Parteiverrats durch den Betroffenen ging, und als Beschuldigte, so weit Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht eines versuchten Betruges war. So weit die Zeugin Koch selber Beschuldigte war, machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Koch, die Besprechung vom 26. Juni 1997 sei auf ihre Veranlas-

lassung vereinbart worden, räumte sie ein, dass dies so gewesen sein könne. Der Zeuge Koch habe nicht ausreichend Unterhalt gezahlt; auch andere Dinge sollten noch geregelt werden. Vor dem Hintergrund dauernder Streitigkeiten habe sie Wert darauf gelegt, dass bei der Bargeldübergabe ein Zeuge anwesend sei. Sie habe vorgeschlagen, dass die Übergabe im Beisein des Betroffenen stattfinde. Wer von ihnen den Termin am 11. Juli 1997 vereinbart habe, wisse sie nicht mehr genau. Zu diesem Termin hätten sie sich nicht gemeinsam begeben. Sie habe etwa fünf Minuten in dem Büro des Betroffenen auf ihren Ehemann gewartet, in dieser Zeit ihrer Erinnerung nach aber mit dem Betroffenen nichts besprochen. Als ihr Ehemann das Büro betreten und gesehen habe, dass sie dort bereits saß, habe er sich sehr erregt.

Am Dienstag, dem 1. Juni 1999, fragte der Richter am Landgericht Dr. Frank Oehm, der das Referat III/4 im Hessischen Ministerium der Justiz von dem Zeugen Dr. Thoma übernommen hatte, bei dem Zeugen Kramer nach dem Sachstand der Ermittlungen. Der Zeuge Kramer berichtete daraufhin, dass die Zeugin Koch am 28. Mai 1999 vernommen worden sei und die Zeugin Lachmann derzeit die weiteren Ermittlungsergebnisse auswerte. Im Hinblick darauf, dass Dr. Oehm zuvor im Bezirk des Landgerichts Gießen tätig gewesen war, verfügte die jetzige Leiterin der Abteilung III, die Zeugin Dr. Claus, am 2. Juni 1999, es erscheine sachgerecht, dass der Vorgang in Zukunft durch die Zeugin Messer bearbeitet werde.

Am Montag, dem 7. Juni 1999, fand bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine weitere Dienstbesprechung mit dem Teilnehmerkreis vom 20. Mai 1999 statt. Die Zeugin Lachmann trug dabei zunächst den gegenwärtigen Verfahrensstand vor, verbunden mit einer - nach Diskussion allseits gebilligten - vorläufigen rechtlichen Bewertung. Danach habe sich der Verdacht des Parteiverrats erhärtet, während keine Erkenntnisse zu Tage gefördert worden seien, die den Vorwurf der Beihilfe zum Betrug im Zusammenhang mit der Beantragung von Prozesskostenhilfe untermauerten. Bei dieser Besprechung äußerte die Zeugin Lachmann, dass zwar ein hinreichender Tatverdacht des Parteiverrats bestehe, aber auch Milderungsgründe gegeben seien, die eine Verfahrensbeendigung gemäß § 153a Abs. 1 StPO ermöglichen. Hintergrund dieser Erwägungen war, dass die dem Betroffenen vorgeworfene Verhaltensweise zu keinem erkennbaren Schaden geführt habe, eine in Scheidungsverfahren weit verbreitete, wenn auch gesetzwidrige Praxis sei, der Betroffene gegen die Übernahme des Mandats zunächst Vorbehalte gehabt und diese auf Drängen der befreundeten Eheleute Koch überwunden habe sowie der Ehemann zunächst mit der weiteren Vertretung seiner Ehefrau durch den Betroffenen einverstanden gewesen sei. Der Generalstaatsanwalt berichtete hierüber unter dem 8. Juni 1999 an das Hessische Ministerium der Justiz.

Anlässlich einer Tagung der Behördenleiter der hessischen Staatsanwaltschaften am 15./16. Juni 1999 in Grünberg kam es am Morgen des 16. Juni 1999 beim Frühstück zu einem kurzen Gespräch zwischen den Zeugen Kramer und Landau. Der Zeuge Landau fragte, ob die Irrtumsproblematik bedacht worden sei, was der Zeuge Kramer bejahte. Des Weiteren wurde unter Einbeziehung auch des Zeugen Dr. Schaefer - entweder erstmalig oder eine bereits zuvor getroffene Regelung bestätigend - abgesprochen, dass die Presseinformation

nach Möglichkeit in der Hand des Behördenleiters verbleiben und inhaltlich darauf beschränkt werden solle, die Ermittlungen dauerten noch an. Der Zeuge Kramer war allerdings in der Folgezeit vom Sonnabend, dem 19. Juni 1999, bis zum Sonntag, dem 4. Juli 1999, urlaubsbedingt abwesend.

Am Montag, dem 21. Juni 1999, fand bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen ein Rechtsgespräch zwischen der Zeugin Lachmann und Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig statt. Auf Bitte der Zeugin von Anshelm als der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Behördenleiterin war zur Absicherung eigener Positionen und Personen der Staatsanwaltschaft für den urlaubsbedingt abwesenden Abteilungsleiter der Zeugin Lachmann, den Zeugen Böcher, noch dessen Vertreter, der Zeuge Uhl, zugegen; der Zeuge Uhl hatte von Stand der Ermittlungen keine näheren Kenntnisse und beschränkte sich auf seine Anwesenheit. Die Zeugin Lachmann sah in der Anwesenheit eines weiteren Vertreters der Staatsanwaltschaft nichts ungewöhnliches. Bei diesem Rechtsgespräch wurden die Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen Parteiverrats erörtert. Die Zeugin Lachmann und Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig stellten fest, dass ein unterschiedliches Verständnis des objektiven Tatbestandsmerkmals einer anwaltlichen Tätigkeit bestehe. Zur subjektiven Tatseite wurde die Möglichkeit eines Tatbestands- oder Verbotsirrtums erörtert. Zur Beendigung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erklärte die Zeugin Lachmann, sie könne sich - abgesehen von einer Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder § 153 Abs. 1 StPO - jede Form der Verfahrensbeendigung vorstellen. Dagegen wandte Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig ein, er könne sich allenfalls eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO vorstellen, strebe aber eine solche nach § 170 Abs. 2 StPO an. Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig behielt sich eine schriftsätzliche Stellungnahme vor.

Die angekündigte Stellungnahme ging am Mittwoch, dem 30. Juni 1999, bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen ein. In ihr wurde vertieft, warum weder der objektive noch der subjektive Tatbestand eines Parteiverrats gesehen werde. Am selben Tag berichtete die Zeugin von Anshelm als amtierende Behördenleiterin dem Hessischen Ministerium der Justiz unmittelbar; der Generalstaatsanwalt wurde hiervon nachrichtlich unterrichtet.

Am Freitag, dem 2. Juli 1999, erklärte Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig schriftsätzlich, dass der Betroffene mit einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO einverstanden sei.

Ebenfalls am 2. Juli 1999 erschien in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" ein Artikel unter der Überschrift "Ermittlungen vor dem Abschluss. Staatsanwaltschaft hält ‚Fall Bouffier‘ für entscheidungsreif", in dem es unter anderem hieß:

Zu welchem Ergebnis die Nachforschungen der Strafverfolger führen werden, ist jedoch noch offen. Wahrscheinlich sei eine Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts oder allenfalls das ‚Angebot‘ der Staatsanwaltschaft, wegen geringer Schuld die Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldauflage zu beenden, hieß es. Ein Strafbefehl oder eine Anklageerhebung erscheine hingegen ausgeschlossen.

Eine Quelle dieser Informationen wurde nicht benannt und konnte vom Untersuchungsausschuss auch nicht ermittelt werden.

Aufgrund des Artikels in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 2. Juli 1999 wandten sich zahlreiche Pressevertreter an den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, den Zeugen Hübner. Dieser hatte bisher der Presse nach Absprache mit seinem Behördenleiter Auskünfte erteilt. Von der zur Presseinformation getroffenen abweichenden Regelung, dass allein der Behördenleiter sich mit der Erklärung, die Ermittlungen dauerten noch an, äußern solle, hatte der Zeuge Hübner zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis.

In ihrer Ausgabe vom Dienstag, dem 6. Juli 1999, berichtete die "Frankfurter Rundschau" in einem Artikel unter der Überschrift "„Noch keine Vorentscheidung“". Fall Bouffier: Staatsanwaltschaft schließt Anklage nicht aus" unter anderem:

Die Gießener Staatsanwaltschaft schließt im Ermittlungsverfahren gegen Innenminister Volker Bouffier (CDU) auch weiterhin nicht aus, dass eine Anklage gegen den Minister erhoben wird. Der Sprecher der Staatsanwaltschaft, Reinhard Hübner, wies damit einen Bericht der FAZ vom Ende vergangener Woche zurück, in dem es ohne Angabe einer Quelle hieß, eine Anklageerhebung erscheine ausgeschlossen. Hübner sagte am Montag, in der Sache Bouffier seien nach dem derzeitigen Ermittlungsstand "nach wie vor alle Möglichkeiten offen, die das Strafgesetzbuch bietet".

Auf die telefonische Anforderung des Referatsgruppenleiters III/B im Hessischen Ministerium der Justiz, des Zeugen Dr. Kolz, berichtete der Zeuge Kramer am 6. Juli 1999 unmittelbar mit einer kurzen Stellungnahme des Zeugen Hübner in der Anlage. In dieser Anlage heißt es, der Inhalt des Artikels in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" sei dahin dementiert worden, dass weder hinsichtlich der Art des Verfahrensabschlusses noch hinsichtlich des Zeitpunkts eine Stellungnahme möglich sei; als Antwort auf konkrete Fragen zum Verfahrensabschluss könnte dabei auch die Wendung, dass alle Möglichkeiten der Strafprozessordnung noch offen seien, gebraucht worden sein.

Der Zeuge Dr. Schaefer, dem dieser Bericht nachrichtlich übermittelt worden war, nahm seinerseits in einem Randbericht vom 7. Juli 1999 gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz Stellung. Dabei merkte er unter anderem an, er halte die Äußerung des Pressesprechers nicht für sehr geschickt; sie entspreche auch nicht ganz der vereinbarten Darstellungsweise, wenngleich es angebracht gewesen sei, der unrichtigen Darstellung in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 2. Juli 1999 unmissverständlich entgegenzutreten, um deutlich zu machen, dass das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens tatsächlich noch in jeder Richtung offen sei. Bei dieser Gelegenheit stelle er auch fest, dass die Art der Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit trotz eines nicht gerade unproblematischen Umfelds in keiner Weise zu beanstanden sei und bestätige er nachdrücklich die Sachkunde, aber auch die nötige Sensibilität der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen. Abschließend erlaubte er sich die Bitte, den Kolle-

ginnen und Kollegen das für eine ordentliche Sacharbeit notwendige Vertrauen entgegenzubringen und, um entsprechende Irritationen zu vermeiden, nach Möglichkeit von vorzeitigen zusätzlichen Informationen, seien sie schriftlich oder telefonisch, Überlassung von Schriftstücken aus den Akten oder auch Beanstandungen in Nebenpunkten, abzusehen.

Der Zeuge Landau hatte bereits die aus der Rundfunksendung vom 29. April 1999 ersichtliche Bestätigung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, sie werde ihre Ermittlungen auf alle Verdachtsmomente ausweiten, also auch auf eine mögliche Teilnahme des Betroffenen am versuchten Betrug, für verfehlt gehalten, da bis zur Mitteilung an den Präsidenten des Hessischen Landtags das Verfahrenshindernis der Immunität des Betroffenen als Abgeordneter bestanden habe. Der Artikel in der "Frankfurter Rundschau" vom 6. Juli 1999 war für den Zeugen Landau dann Anlass, am Freitag, dem 9. Juli 1999, zunächst Rücksprache mit der Zeugin Dr. Claus, dem Zeugen Dr. Kolz, der Zeugin Messer, sowie dem Referenten M 2 als Pressesprecher des Ministeriums, dem Zeugen Huff, zu halten und sodann durch sein Vorzimmer den Behördenleiter und den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, die Zeugen Kramer und Hübner, für 15.00 Uhr zu einer Besprechung in das Ministerium zu bestellen. Der Gegenstand der Besprechung wurde den Zeugen Kramer und Hübner dabei nicht mitgeteilt, von ihnen aber gemutmaßt. An dieser Besprechung nahmen für das Hessische Ministerium der Justiz die Zeugin Dr. Claus, der Zeuge Dr. Kolz, die Zeugin Messer und der Zeuge Huff, nicht aber der Staatssekretär selbst, teil. Des Weiteren war der Generalstaatsanwalt anwesend, der zuvor in einer anderen Angelegenheit Vorsprache beim Staatssekretär gehalten hatte. Die Atmosphäre der Besprechung war entspannt. In ihr ging es allein um die Darstellung des Ermittlungsverfahrens in der Presse, nicht um das Ermittlungsverfahren selbst. Die Leitung des Gesprächs hatte die Zeugin Dr. Claus inne, doch kam den Äußerungen des Zeugen Dr. Schaefer besonderes Gewicht zu. Vor dem Hintergrund der zur Presseinformation getroffenen Absprache wurde die vom Zeugen Hübner gebrauchte Formulierung, alle Möglichkeiten der Strafprozessordnung stünden noch offen, kritisiert. Der Zeuge Dr. Schaefer sah in dieser Wortwahl die Darstellung zu weit gehender Handlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft, die eine nicht bestehende Freiheit bei der Rechtsanwendung annehmen ließe und Raum für Spekulationen eröffnen könne. Der Zeuge Hübner nahm diese Kritik hin, hielt sie der Sache nach aber nicht für angemessen, da er meinte, nichts falsches gesagt zu haben.

Das Hessische Ministerium der Justiz äußerte mit an den Generalstaatsanwalt gerichtetem Erlass vom 12. Juli 1999, es sei von jeher sein Anliegen gewesen, keinerlei inhaltlichen Einfluss auf die Führung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen zu nehmen. Berichtsbitten hätten lediglich dem berechtigten Interesse an einer zeitnahen Information entsprochen. So weit einzelne Beanstandungen - wie im Rahmen des Gesprächs vom 9. Juli 1999 - erhoben worden seien, hätten diese lediglich Nebenpunkte betroffen und seien aus fachlicher Sicht berechtigt und erforderlich gewesen, ohne jedoch inhaltlich die Sachbearbeitung zu berühren. Vor diesem Hintergrund werde um Erläuterung der abschließenden Äußerungen im Randbericht vom 7. Juli 1999 gebeten.

Am Dienstag, dem 13. Juli 1999, fand bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine abschließende Dienstbesprechung statt. An ihr nahm - abgesehen von dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kircher und dem urlaubsbedingt abwesenden Zeugen Gotthardt - der Teilnehmerkreis vom 20. Mai und 7. Juni 1999 teil. Zunächst wurde erörtert, ob das Vorbringen Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönigs im Schriftsatz vom 30. Juni 1999 eine geänderte Beurteilung der Sach- und Rechtslage rechtfertige. Dies wurde einhellig verneint. Es bestand Einigkeit, dass der Tatbestand eines Parteiverrats gegeben sei, aber Milderungsgründe vorlägen, die eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage, nicht jedoch gemäß § 153 StPO ermöglichen. Die Höhe der Geldauflage solle am Gewinn des Betroffenen aus seiner Tätigkeit in der Familienrechtssache bemessen und mit 8.000,- DM angesetzt werden. Die Zeugin Lachmann wurde gebeten, die geplante Vorgehensweise Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig mitzuteilen und Gelegenheit zur abschließenden Äußerung bis Ende Juli 1999 zu geben. Erwägungen zum weiteren Verfahren wurden auf alternativer Grundlage angestellt:

Im Fall einer Zustimmung des Betroffenen zum Verfahrensabschluss gemäß § 153a StPO werde die Zeugin Lachmann mit dem zuständigen Richter des Amtsgerichts Gießen Kontakt aufnehmen, ihm die Akten mit einer Begründung für das geplante staatsanwaltschaftliche Vorgehen und der Anregung, einer Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO zuzustimmen, zuleiten.

Im Fall einer Nichtzustimmung des Betroffenen zum Verfahrensabschluss gemäß § 153a StPO werde die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Gießen den Erlass eines Strafbefehls beantragen; Gegenstand dieses Antrags werde - ausgerichtet am Strafraum des § 356 StGB - eine Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen bei einer Bemessung aufgrund des aktuellen Monatsverdienstes des Betroffenen sein.

Jedenfalls werde im Komplex "Prozesskostenhilfe" das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen sein. Der Entwurf einer Teileinstellungsverfügung betreffend des Komplexes "Prozesskostenhilfe" wurde erörtert. - Der Generalstaatsanwalt berichtete hierüber unter dem 14. Juli 1999 an das Hessische Ministerium der Justiz.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1999 unterbreitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen für den Betroffenen Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig ihre Absicht, das Verfahren wegen Verdachts des Parteiverrats gemäß § 153a Abs. 1 StPO unter der Auflage einer Zahlung in Höhe von 8.000,- DM, zahlbar je zur Hälfte an die Aktion Junge Menschen in Not e.V. sowie das Klinikum Gießen - Stichwort: Station Peiper -, einzustellen. Zur Stellungnahme wurde eine zweiwöchige Frist gesetzt.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1999, das tags darauf beim Hessischen Ministerium der Justiz einging, nahm der Generalstaatsanwalt Stellung zu dessen Erlass vom 12. Juli 1999 und berichtete, seine Äußerungen im Randbericht vom 7. Juli 1999 seien von dem Wunsch getragen gewesen, der ermittelnden Staatsanwaltschaft den Eindruck einer Dienstaufsicht zu ersparen, in der ohne Koordination zwischen dem Ministerium und seiner Behörde ständig und vorzeitig Informationen abge-

rufen und Teilvorgänge kommentiert würden. Mit diesen Äußerungen habe er keine inhaltlichen, das Verfahren betreffende Vorgaben oder Direktiven ansprechen oder gar abwehren wollen; solche seien bis heute auf keiner Ebene erfolgt.

Am 21. Juli 1999 meldete sich telefonisch Rechtsanwalt Steiner bei der Zeugin Lachmann, nahm Bezug auf das an Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig gerichtete Schreiben vom 15. Juli 1999 und bat um urlaubsbedingte Fristverlängerung, die bis zum 9. August 1999 gewährt wurde.

Am Freitag, dem 6. August 1999, erklärte Rechtsanwalt Dr. Hart-Hönig schriftsätzlich namens des Betroffenen, der vorgeschlagenen Verfahrensweise werde - unbeschadet einer weiterhin abweichenden Rechtsauffassung - zugestimmt.

Durch Verfügung vom 6. August 1999 sah die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Parteiverrats gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichts Gießen von der Erhebung der öffentlichen Klage ab, sofern der Betroffene innerhalb eines Monats einen Geldbetrag in Höhe von 8.000,- DM je zur Hälfte an die Aktion Junge Menschen in Not e.V. sowie das Klinikum Gießen - Stichwort: Station Peiper - zahle. Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister zur Person des Betroffenen war nicht eingeholt worden.

Ebenfalls durch Verfügung vom 6. August 1999 stellte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen im Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Beihilfe zum versuchten Betrug das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Am Montag, dem 9. August 1999, gab der Zeuge Kramer eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen zur Beendigung der Ermittlungsverfahren. Diese Presseerklärung wurde dem Hessischen Ministerium der Justiz und dem Generalstaatsanwalt nachrichtlich mitgeteilt. In ihr war statt von einer Auflage von einer "Geldbuße" die Rede. Daraufhin wandte sich die Zeugin Dr. Claus an den Zeugen Schroers, der einräumte, dass die Verwendung dieses Begriffes zumindest missverständlich sei, und zusagte, sich um eine Korrektur zu bemühen. Die Presseerklärung war indes schon veröffentlicht worden.

Nachdem der Betroffene der Zahlungsaufgabe nachgekommen war, wurde das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Parteiverrats durch Verfügung vom 19. August 1999 gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

#### **- Unmittelbare Kontakte mit dem Betroffenen während der Ermittlungen -**

Während der Ermittlungsverfahren hatte die Zeugin von Anshelm zweimal Kontakt mit dem Betroffenen.

Hintergrund des ersten Kontakts war die beabsichtigte Versetzung von zunächst zwei Polizeipräsidenten in den einstweiligen Ruhestand und die Neubesetzung ihrer Stellen. Der Betroffene beauftragte den Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, den Zeugen Corts, ein eventuelles Personaltabelleau zu entwerfen. Diesem benannte der Leiter der Abteilung III - Öffentliche Sicherheit -, Ministerialdirigent Dr. Udo Scheu, ein gutes halbes Dutzend Kandidaten aus dem

Kreis der Polizei, aber ebenso der Staatsanwaltschaft. Hierbei wurde auch der Name der Zeugin von Anshelm genannt, die bereits einmal unter dem früheren Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Gerhard Bökel, im Gespräch gewesen, dann aber nicht zum Zuge gekommen sei. Da die Personalakten der Zeugin von Anshelm nicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport geführt wurden, suchte der Zeuge Corts persönlichen Kontakt, um sie näher kennen zu lernen.

Am Dienstag, dem 18. Mai 1999, rief der Zeuge Corts die Zeugin von Anshelm in ihrer Dienststelle an und bat sie um ein Gespräch. Am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, trafen sich der Zeuge Corts und die Zeugin von Anshelm in Frankfurt im Hotel "Interconti". Bei einem kurzen Gespräch wurde vom Zeugen Corts aufgezeigt, dass der Zeugin von Anshelm möglicherweise zwei Verwendungen angeboten werden könnten. Die Zeugin von Anshelm gab dabei zu bedenken, dass sie selber zwar nicht mit den Ermittlungen gegen den Betroffenen befasst, aber ständige Vertreterin des Leiters der ermittelnden Staatsanwaltschaft sei und daher dieses Angebot als kritisch ansehe. Hierauf erwiderte der Zeuge Corts, dass, wenn sie selber mit den Ermittlungen nichts zu tun habe, dies nichts ausmachen dürfe und er seinem Minister berichten werde.- Anderthalb Stunden nach diesem Gespräch traf der Zeuge Corts sich in Frankfurt im Hotel "Frankfurter Hof" mit einem anderen Kandidaten.

Am Pfingstmontag, dem 24. Mai 1999, rief der Zeuge Corts die Zeugin von Anshelm unter ihrer Privatnummer an und fragte, ob sie bereit sei, mit dem Betroffenen zusammenzutreffen. Die Zeugin von Anshelm erwiderte, dass ihr dies vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens schwer falle. Den Vorschlag, sich in Gießen zu treffen, lehnte sie ab, da der Betroffene dort zu bekannt sei; stattdessen einigten beide sich auf ein Treffen mit dem Betroffenen in Frankfurt am Main am darauf folgenden Dienstag, dem 25. Mai 1999. Am 25. Mai 1999 rief ein Bediensteter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die Zeugin von Anshelm in ihrer Dienststelle an und bat sie, stattdessen nach Wiesbaden in das Restaurant "Bologna" zu kommen. Die Zeugin von Anshelm reagierte zunächst ablehnend, da dies nicht der getroffenen Vereinbarung entspreche, sah sich aber dann doch veranlasst, nach Wiesbaden zu kommen, da für eine erneute Absprache niemand mehr zu erreichen war. Nach dem Eintreffen der Teilnehmer stellte der Zeuge Corts die Zeugin von Anshelm dem Betroffenen vor. Der Betroffene zeigte sodann kurz seine Vorstellungen zu seinem Ministerium und den Polizeipräsidenten auf. Gesprochen wurde über eine Verwendung der Zeugin von Anshelm als Polizeipräsidentin in Wiesbaden. Die Zeugin von Anshelm erklärte sich prinzipiell zur Mitarbeit bereit, wies indes auf die noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen und damit verbundene Schwierigkeiten hin. Ihr wurde zugesagt, sich bei ihr wieder zu melden. Über das Gespräch wurde Stillschweigen vereinbart, doch hielt die Zeugin von Anshelm eine Unterrichtung des Justizministers oder des Generalstaatsanwalts für angebracht.

Am Donnerstag, dem 27. Mai 1999, rief der Zeuge Corts die Zeugin von Anshelm in ihrer Dienststelle an. Die Frage der Zeugin von Anshelm, ob das Hessische Ministerium der Justiz informiert worden sei, verneinte er und erklärte, dies noch zurückstellen zu wollen, da es noch eine nicht mit ihrer Person zusammenhängende

Schwierigkeit gebe. Die Zeugin von Anshelm merkte daraufhin an, sie wolle dann wenigstens den Generalstaatsanwalt informieren. Des Weiteren fragte der Zeuge Corts die Zeugin von Anshelm, ob sie auch bereit sei, die Stelle eines Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main zu übernehmen. Die Zeugin von Anshelm erwiderte hierauf, dass diese Verwendung sie mehr interessiere als die einer Polizeipräsidentin in Wiesbaden. Der Zeuge Corts informierte danach den Zeugen Landau.

Im Weiteren hörte die Zeugin von Anshelm nichts mehr aus dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wegen bevorstehender Abwesenheiten des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, des Zeugen Kramer, und deren Pressesprechers, des Zeugen Hübner, sah die Zeugin von Anshelm, dass sie Ansprechpartner der Presse sein und damit in größere Nähe zu den Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geraten werde. Dabei ging sie davon aus, dass sie als Polizeipräsidentin - gleich, wo - nicht mehr verwendbar sei, wenn sie sich in offizieller Funktion gegenüber der Presse zu den Ermittlungen gegen den Betroffenen geäußert haben werde. Angesichts dessen versuchte sie mindestens dreimal, den Zeugen Corts telefonisch zu erreichen, um ihm mitzuteilen, dass sie nicht mehr zur Verfügung stehe. Die Zeugin von Anshelm erreichte den Zeugen Corts indes nicht, sodass sie schließlich sein Vorzimmer bat, weiterzugeben, dass ihrerseits keine Möglichkeit mehr gesehen werde.

Am Montag, dem 28. Juni 1999, hatte die Zeugin von Anshelm nochmals telefonischen Kontakt mit dem Betroffenen. Hintergrund waren Presseberichte über Bedrohungen sowie den Fund einer toten Katze auf dem Grundstück des Betroffenen. Die Zeugin von Anshelm bat den Betroffenen, sich zu äußern, wenn er sich bedroht fühle. Dabei wirkte der Betroffene auf die Zeugin von Anshelm bedrückt; er erklärte, sich zu überlegen, ob er Angaben machen wolle, da er "Stillschweigen" versprochen habe. Innerhalb des dafür abgesprochenen Zeitraums von zehn Tagen ging keine Äußerung ein.

Der Zeuge Kramer sah den Betroffenen am Donnerstag, dem 29. Juli 1999, bei der Amtseinführung des neuen Polizeipräsidenten in Frankfurt. Zu einem Wortwechsel zwischen beiden kam es nicht.

Die Zeugen Dr. Schaefer und Kramer erhielten von den Kontakten der Zeugin von Anshelm erst Ende August 1999 Kenntnis. Nachdem in der 5. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. August 1999 der "Dringliche Berichts Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Ermittlungsverfahren gegen Staatsminister Bouffier" - Drucksache 15/319 - vom 4. August 1999 behandelt worden war, wandte sich der Abgeordnete Al-Wazir mit Schreiben vom 18. August 1999 an den Hessischen Minister der Justiz, bat um nochmalige sorgfältige Prüfung und fragte an, ob im Rahmen des Ermittlungsverfahrens direkte dienstliche oder außerdienstliche Kontakte zwischen einem Vertreter oder einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen und dem Betroffenen stattgefunden hätten. Auf die Berichts-anforderung des Hessischen Ministeriums der Justiz teilte der Zeuge Kramer in seinem Bericht vom 25. August 1999 auf dem Dienstweg mit, dass weder die Zeugin Lachmann, der Zeuge Böcher, die Zeugin von Anshelm oder er bis zum Abschluss des Verfahrens am 6. August 1999 Kontakte

mit dem Betroffenen gehabt hätten. Daraufhin offenbarte sich die Zeugin von Anshelm bei einem persönlichen Gespräch mit dem Zeugen Dr. Schaefer am 26. August 1999, wobei sie angab, sie habe sich durch die Zusage der Verschwiegenheit gebunden gefühlt. Aufgrund dessen führte der Zeuge Dr. Schaefer eine Korrektur des Berichts des Zeugen Kramer herbei.

b) Weitere Angaben

des Zeugen Landau:

Er meine, die am 29. April 1999 von Frau Holler im Hessischen Rundfunk weitergegebene Bestätigung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, dass die Staatsanwaltschaft das anstehende Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin Koch "auf alle möglichen Verdachtsmomente ausweiten werde, also auch auf „mögliche Beihilfe zum Prozessbetrug“" durch den Betroffenen, sei Anlass dafür gewesen, dass der Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen angehalten habe, Presseerklärungen nur noch durch den Behördenleiter abzugeben.

des Zeugen Kramer:

Die Bitte der Zeugen Landau und Dr. Schaefer, wegen der Bedeutung des Verfahrens die Pressearbeit selber wahrzunehmen, sei an ihn auf der Behördenleiterbesprechung Mitte Juni 1999 herangetragen worden.

des Zeugen Corts:

Wenn er die Zeugin von Anshelm richtig verstanden habe und sich richtig erinnere, habe diese den Generalstaatsanwalt von den Kontakten wegen der Besetzung der Stelle eines Polizeipräsidenten informieren wollen, da sie den Zeugen Dr. Schaefer schon lange kenne und zu ihm ein sehr vertrauensvolles Verhältnis habe.

der Zeugin von Anshelm:

Sie habe den Betroffenen und den Zeugen Corts darum gebeten, den Justizminister oder den Generalstaatsanwalt von den Kontakten wegen der Besetzung der Stelle eines Polizeipräsidenten zu informieren.

So weit sie sich erinnere, habe sie sich vor dem Hintergrund von Presseberichten über den Fund einer toten Katze auf dem Grundstück des Betroffenen an den Polizeipräsidenten von Gießen, den Zeugen Meise, gewandt und ihn gebeten, bei dem Betroffenen nachzufragen oder durch seine Beamten nachfragen zu lassen, was es damit auf sich habe, sowie den Betroffenen als Zeugen zu vernehmen. Zu ihrer Überraschung habe sich der Zeuge Meise dann an einem Montag - ihrer Erinnerung nach dem 28. Juni 1999 - telefonisch an sie gewandt und ihr mitgeteilt, es sei ihm gelungen, den Betroffenen bei irgendeiner Veranstaltung am vergangenen Freitag zu erreichen. Der Betroffene habe ihm gesagt, wenn sie mit ihm reden wolle, könne sie ihn doch selber anrufen. Dies habe aber nicht ihrer Intention entsprochen. Sie habe sich ob dieser für sie außergewöhnlichen Bitte an den Generalstaatsanwalt gewandt und ihn gefragt, ob er wünsche, dass sie sich an den Betroffenen wende.

des Zeugen Meise:

Er habe der Zeugin von Anshelm gesagt, dass es aus seiner Sicht tunlich sei, den Betroffenen - seinen obers-

ten Dienstherrn - durch die Staatsanwaltschaft zu befragen und nicht über das Polizeipräsidium Gießen. Soweit die Zeugin von Anshelm in einem Bericht vom 24. Juni 1999 festgehalten habe

Wie Polizeipräsident Meise telefonisch mitteilte, konnte Staatsminister Bouffier gestern wegen der Landtagsdebatte nicht befragt werden. Dies werde so bald wie möglich nachgeholt.,

verstehe er dies so, dass sich diese Darstellung auf die Zeugin von Anshelm beziehe. So sei es jedenfalls abgesprochen gewesen. Er selber habe nicht versucht, den Betroffenen zu erreichen.

3. Zum Versuch, Zusammenhänge zwischen anderen Ereignissen, die sich zeitgleich mit dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ereignet haben - namentlich dem Einbruch in die früheren Kanzleiräume und dem Tod einer Katze in der Nähe der Wohnung von Staatsminister Volker Bouffier - und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu konstruieren.

- a) Festgestellter Sachverhalt:

Aufgrund

der Aussagen

der Zeugen Andreas Erich, Florian Gensheimer, Dieter Steyskal, Manfred Schöller, Gerhard Puff, Jürgen Reitz, Burkhard Lauth, Hans-Jürgen Kirsch, Volker Schneider und Rainer Koch, der Zeugin Sandra Augustin, der Zeugen Dietrich Wegner, Helmut Wiese, Frank Herwig, Lothar Metzner, Lars Henke, Peter Freitag, Ulrich Kleiner, Rolf Krämer, Manfred Meise, Klaus Krumb,

der Zeugen Meinulf Müller, Ulrich Petri, Volkmar Mühl und Norbert Nedela, der Zeugin Karin Gätcke und des Zeugen Michael Bußer,

des Betroffenen als Zeuge,

der informatorischen Anhörung des Beistands des Betroffenen sowie

des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten, insbesondere der Akten

des Polizeipräsidiums Gießen,

des Hessischen Landeskriminalamts,

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,

der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen - 10 UJs 8717/99 und 10 AR 259/99 mit Handakten - sowie

des Hessischen Ministeriums der Justiz - 1430/1E - III/6 - 345/99 und 1040/1 M3 - 41/99 KLA 211/XV -

ist folgender Sachverhalt festzustellen:

**- Versuchter Einbruchdiebstahl -**

Am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, alarmiert um 05.47 Uhr eine Reinigungskraft über den Notruf 110 das Polizeipräsidium Gießen davon, dass in die Kanzlei der Rechtsanwälte Bouffier, Steiner, Goetze & Kollegen eingebrochen worden sei. Die Einsatzzentrale verständigte die Polizeistation Gießen II sowie den Kriminaldauerdienst. Um 05.54 Uhr trafen die Zeugen Erich und Gensheimer vor Ort ein. Einen Tatverdächtigen trafen sie nicht mehr an; angetroffen wurde außer der Reinigungskraft - die den Betroffenen bereits telefonisch über den Einbruch informiert hatte - der Rechtsanwalt Steiner. Die Zeugen Erich und Gensheimer begannen mit der Tatortaufnahme. Der oder die Täter waren durch den Keller gewaltsam in das Gebäude eingebrochen. Bei einer Begehung der Räume stellten die Zeugen fest, dass zwar sämtliche Behältnisse oberflächlich durchsucht worden waren. Dass Sachen in Verlust geraten waren, konnte dabei aber nicht festgestellt werden. Um 06.14 Uhr wurde der Zeuge Meise von der Einsatzzentrale verständigt, der es für angebracht hielt, den Tatort persönlich in Augenschein zu nehmen. Da es sich um die Räume handelte, die der Betroffene bis zu seiner Ernennung zum Minister als Rechtsanwalt genutzt hatte und der Betroffene als Schutzperson geführt wurde, wurde außer dem Kommissariat 21 - Diebstahlsdelikte - auch das Kommissariat 14 - Polizeilicher Staatsschutz - verständigt; hierauf hatte der Zeuge Meise Wert gelegt. Nach der Tatortaufnahme durch den Kriminaldauerdienst suchten deshalb um 08.05 Uhr die Zeugen Steyskal und Schöller den Tatort auf. Dort trafen sie auf den Zeugen Meise und den Betroffenen. Der Betroffene war von dem Zeugen Henke - Polizeistation Gießen I - zum Tatort gefahren worden, denn Kräfte der Personenschutzgruppe des Polizeipräsidiums Wiesbaden standen noch nicht zur Verfügung, weil der Zeuge Müller noch auf der Anfahrt nach Gießen war. Die Zeugen Steyskal und Schöller besichtigten sodann den Tatort. Eine Tatausführung aus politischen Gründen wurde ihrerseits verneint, da keine politische Zielrichtung erkennbar war. Diese Erkenntnisse wurden der Abteilung 5 - Staatsschutz - des Hessischen Landeskriminalamts gemeldet. Von 12.20 bis 15.50 Uhr führte das Kommissariat 32 - Erkennungsdienst - noch eine Spurensicherung durch. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kanzlei ihren Betrieb bereits wieder aufgenommen. Im weiteren war für die Ermittlungen das Kommissariat für Diebstahlsdelikte zuständig.

Das Hessische Landeskriminalamt führte am 28. Mai 1999 Lauschabwehrmaßnahmen durch und wertete des Weiteren die gesicherten Spuren sowie Fingerabdrücke der Tatortberechtigten aus. Festgestellt werden konnte Anfang Juli 1999, dass das benutzte Tatwerkzeug bei einer Reihe anderer Einbrüche verwendet worden war, was dem Polizeipräsidium Gießen erstmalig am 8. Juli 1999 telefonisch mitgeteilt wurde. Die Auswertung der daktyloskopischen Spuren ergab keine weiterführenden Erkenntnisse und wurde dem Polizeipräsidium Gießen durch Schreiben vom 12. Juli 1999 mitgeteilt.

Ein Täter konnte bislang nicht ermittelt werden.

**- Fund einer toten Katze -**

Am Abend des 20. Mai 1999 fanden die Zeugen Henke und Freitag bei Schutzmaßnahmen für das Haus des Betroffe-

nen auf dem Grundstück des Betroffenen gegen 21.23 Uhr eine tote Katze. Diese tote Katze wies keine äußeren Verletzungen oder sonstige Besonderheiten auf. Eine bestimmte Todesursache konnte nicht festgestellt werden. Der Betroffene hielt sich zu diesem Zeitpunkt zusammen mit seiner Familie in Berlin auf und wurde vom Zeugen Müller als Angehörigen der Personenschutzgruppe des Polizeipräsidiums Wiesbaden begleitet. Der Fund der toten Katze wurde von den Zeugen Henke und Freitag über Funk dem Zeugen Ulrich Kleiner, ihrem Dienstgruppenleiter, gemeldet, der sich telefonisch an den Zeugen Müller wandte, mitteilte, dass eine tote Katze gefunden worden sei, und fragte, ob vom Betroffenen, von seiner Familie oder in der Nachbarschaft eine Katze gehalten werde. Der Zeuge Müller konnte die Frage aus eigenem Wissen nicht beantworten, sagte seinen Rückruf zu und wandte sich an den Betroffenen. Der Betroffene verneinte, eine Katze zu besitzen, und gab weiter an, ihm sei auch nicht bekannt, wohin in der Nachbarschaft eine Katze gehören könne. Daraufhin rief der Zeuge Müller den Zeugen Ulrich Kleiner zurück und teilte dies mit. Sodann begab sich der Zeuge Ulrich Kleiner mit einem blauen Müllsack zum Grundstück des Betroffenen, um die tote Katze persönlich in Augenschein zu nehmen. Des Weiteren verständigte der Zeuge Ulrich Kleiner den Polizeiführer vom Dienst, Polizeihauptkommissar Martin Seegmüller, den Zeugen Puff als Leiter des Kommissariats 14 und den stellvertretenden Dienststellenleiter der Polizeistation Gießen I, Polizeihauptkommissar Holger Geller. Dabei wurde Übereinkommen erzielt, die tote Katze ohne weitere Untersuchung der Todesursache zu entsorgen, da sie nicht dem Betroffenen oder seiner Familie gehöre. Der Zeuge Ulrich Kleiner teilte diese Absicht telefonisch dem Zeugen Müller mit, der den Betroffenen fragte, ob er mit dieser Verfahrensweise einverstanden sei. Der Betroffene hatte nichts dagegen; hiervon wurde der Zeuge Ulrich Kleiner vom Zeugen Müller telefonisch verständigt. Die tote Katze wurde sodann über die Feuerwehr entsorgt.

Bei einer Besprechung mit dem Zeugen Petri vom Hessischen Landeskriminalamt - Hauptsachgebiet 16, Öffentlichkeitsarbeit/Prävention und Beratung - über Sicherungsmaßnahmen erwähnte der Betroffene am Freitag, dem 4. Juni 1999, gegen Ende, dass eine tote Katze mit roten Schleifen vor dem Haus nach Mafia-Methode abgelegt worden sei. Dies beeindruckte den Zeugen Petri. Von dem Fund der toten Katze wusste er bislang nichts, doch wollte er seine Unkenntnis nicht aufdecken. Ihn sorgte, dass, wenn eine tote Katze abgelegt werden konnte, ebenso alle möglichen anderen Sachen abgelegt werden könnten. In seinem Vermerk über die Besprechung hielt er fest, der Betroffene habe detailliert den Fund einer toten Katze vor seiner Haustür und weitere Feststellungen erwähnt, die der Polizei ja bekannt seien. Um bei weiteren Besprechungen nicht uninformiert zu sein, dränge er erneut darauf, auch das Hauptsachgebiet 16 über Vorkommnisse an dem Objekt zu informieren.

#### **- Äußerungen des Betroffenen gegenüber der Presse; Weiterungen -**

Am Dienstag, dem 15. Juni 1999, fand in Bad Homburg ein Gespräch des Betroffenen mit Herrn Peter Scherer, einem Redakteur der Zeitung "Die Welt", statt, an dem auch der Pressesprecher des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, der Zeuge Bußer, teilnahm. Der Betroffene und Herr Scherer waren miteinander bekannt. Das Gespräch war auf Bitten Herrn Scherers gegenüber dem Zeugen Bußer zu Stande gekommen und sollte Änderungen in der Polizeistruktur Hessens zum

Gegenstand haben. Der Betroffene erwähnte hierbei gegen Ende den Einbruch in die Kanzlei, die tote Katze sowie Bedrohungen. Das Gespräch wurde von Herrn Scherer auf Band aufgezeichnet.

Am Donnerstag, dem 17. Juni 1999, erschien in der Zeitung "Die Welt" ein Artikel Herrn Scherers unter der Überschrift "Mysteriöser Einbruch bei Hessens Innenminister Bouffier. Polizei besorgt über Sicherheit des CDU-Politikers", in dem über den Einbruch in die Kanzleiräume berichtet wurde und es unter anderem hieß:

Makaber wurde es in der Nacht darauf. Bouffier war auf dem Weg zur Wahl des Bundespräsidenten in Berlin, als ihn ein Anruf der Polizei erreichte, die ihn darüber informierte, dass eine getötete Katze vor der Tür seines Gießener Privathauses abgelegt worden sei. Der Kadaver des strangulierten Tiers war nach den Schilderungen von Bouffier "mit Schleifen versehen, so wie man das eigentlich von der Mafia kennt - richtig eindrucksvoll".

Aufgrund dieses Artikels wandten sich verschiedene Pressevertreter an den Zeugen Bußer, der als Tatsachen den Kanzleieinbruch, den Fund einer toten Katze und Bedrohungen im privaten Umfeld des Betroffenen bestätigte. Am darauf folgenden 18. Juni 1999 berichtete eine Vielzahl von Zeitungen im Wesentlichen inhaltsgleich zur Darstellung in der Zeitung "Die Welt".

In einem weiteren Artikel der Zeitung "Die Welt" vom Sonnabend, dem 26. Juni 1999, schilderte Herr Scherer unter der Überschrift "Wer legte die tote Katze vor das Haus von Innenminister Volker Bouffier?" die Darstellung des Geschehens durch den Betroffenen:

Bouffier selbst hat der "Welt" folgende Darstellung gegeben: In der Nacht nach dem Einbruch in seine ehemalige Kanzlei in Gießen habe ihn folgender Anruf der Polizei erreicht: "Haben Sie eine Katze?" – "Wie kommen Sie darauf? Nein!" Der Minister weiter: "Vor unserer Haustür eine Katze, getötet. Mit Schleifen versehen und wirklich so, wie man es eigentlich sonst bei der Mafia kennt, richtig eindrucksvoll... Ich muss ja an die Familie denken und habe gesagt: Rufen Sie die Feuerwehr und weg mit dem Ding!"

Da diese Darstellung nicht dem bisherigen Kenntnisstand des Polizeipräsidiums Gießen entsprach, wurden die Zeugen Ulrich Kleiner und Henke zu ergänzenden Stellungnahmen aufgefordert, die sie unter dem 23. Juni 1999 abgaben. Ebenfalls am 23. Juni 1999 fertigte der Zeuge Henke Fotoaufnahmen von der Fundstelle für eine Lichtbildmappe. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen erfasste den Vorgang - mangels Ungewissheit über das Vorliegen einer Straftat - in ihrem Allgemeinen Register.

b) Weitere Angaben

des Zeugen Ulrich Kleiner:

Er habe dem Zeugen Müller mitgeteilt, im Vorgarten liege eine tote Katze.

des Zeugen Müller:

Ihm sei mitgeteilt worden, im Eingangsbereich des Anwesens sei eine tote Katze aufgefunden worden.

des Betroffenen als Zeuge:

Dass die tote Katze mit Schleifen versehen gewesen sei, habe ihm sein inzwischen verstorbener Vater, der während der Abwesenheit nachgesehen habe, dass alles in Ordnung sei, nach der Rückkehr aus Berlin am Abend des Pfingstmontags, dem 24. Mai 1999, gesagt. Über die näheren Umstände des Fundes sei, seiner Erinnerung nach, nicht gesprochen worden. Auch könne er sich nicht daran erinnern, dass sein Vater den Fundort erwähnt oder gesagt habe, die Katze selber gesehen zu haben. Es könnte aber sein, dass er davon gesprochen habe, die Katze sei stranguliert gewesen. Von der Mafia habe sein Vater nicht gesprochen; diese Assoziation sei ihm - dem Betroffenen - aufgrund verschiedener äußerer Umstände gekommen. Wenn am Tag zuvor das Haus aus einem Fahrzeug, das einem an diesem oder dem vorangegangenen Tag verhafteten Autoschieber gehöre, überwacht werde, bis die Polizei komme, am nächsten Tag ein Einbruch stattfinde, der keine Logik habe, und man den Fund der Katze dazunehme, dann erinnere das an die Mafia. Genauso habe er das gesagt: "Mafia-Manier, erinnert einen an die Mafia, richtig eindrucksvoll". Dem Fund der toten Katze habe er Bedeutung beigemessen, nicht dem Umstand, dass sie mit Schleifen versehen gewesen sein solle. Nachfragen an die Polizei habe er nicht gestellt, denn er habe gewusst, dass Ermittlungen liefen.

4. Zur Frage, ob der Umstand, dass ehemalige Mitglieder des Landtags, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ihr Abgeordnetenmandat niedergelegt haben, bei der Entscheidung, dem Antrag, Staatsminister Volker Bouffier gemäß Art. 112 der Verfassung des Landes Hessen abzurufen, nicht zu entsprechen, eine Rolle gespielt hat.

Aufgrund der Akten der Hessischen Staatskanzlei sowie der Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz - 1040/1 - M3 - 52/99 A 343/99/XV - ist folgender Sachverhalt festzustellen:

Mit Schreiben vom 17. August 1999 forderten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Hessischen Ministerpräsidenten auf, den Betroffenen von seinen Aufgaben zu entbinden. Zur Begründung verwiesen sie auf die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 153a StPO, wodurch zwar nicht die Unschuldsvermutung widerlegt, der hinreichende Tatverdacht eines Parteiverrats aber bejaht worden sei, und führten an, das Amt des Innenministers sei zu bedeutend, als dass es von einem Amtsinhaber "mit Makel" oder "auf Bewährung" ausgeübt werden könne.

Am 27. August 1999 wurde der "Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Entlassung des Hessischen Ministers des Innern und für Sport durch den Hessischen Ministerpräsidenten" - Drucksache 15/343 - vom 24. August 1999 gestellt.

Der Hessische Ministerpräsident antwortete mit Schreiben vom 1. September 1999 an die Fraktionsvorsitzenden der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Darin teilte er mit, er sehe keine Veranlassung, der Aufforderung im Schreiben vom 17. August 1999 nachzukommen. Auf den Antrag vom 24. August 1999 hin werde dieser Punkt in der bevorstehenden Sitzung des Landtags zu erörtern sein, wobei er gegenüber der Öffentlichkeit das Erforderliche erklären werden; zusätzliche schriftliche Erklärungen halte er nicht für sinnvoll.

In seiner 13. Sitzung am 8. September 1999 hat sich der Landtag mit dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24. August 1999 befasst. Der Hessische Ministerpräsident erklärte, er beabsichtige nicht, den Betroffenen zu entlassen und gab zur Begründung eine Wertung des Geschehens aus seiner Sicht (Plenarprotokoll 15/13, S. 782 - 784). Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Weiter gehende Feststellungen hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen.

### Teil III

#### Zusammenfassende Bewertung

A. Die getroffenen Feststellungen bewertet der Untersuchungsausschuss mehrheitlich wie folgt:

1. Staatsminister Volker Bouffier informierte den Hessischen Landtag, seine Gremien und die Öffentlichkeit vollständig und wahrheitsgemäß über das von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen gegen ihn wegen Verdachts des Parteiverrats geführte, zwischenzeitlich eingestellte Ermittlungsverfahren.
2. Auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen wurden weder durch das Hessische Ministerium der Justiz oder durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unerlaubt Einfluss genommen noch wurde dies versucht.
3. Es gab keine Versuche, Zusammenhänge zu anderen Ereignissen, die sich zeitgleich zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ereignet haben, zu konstruieren, um die Öffentlichkeit von den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzulenken.
4. So weit der Untersuchungsausschuss zu klären gehabt hat, "ob der Umstand, dass ehemalige Mitglieder des Landtages, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ihr Abgeordnetenmandat niedergelegt haben, bei der Entscheidung, dem Antrag, den Hessischen Minister des Innern und für Sport gemäß Art. 112 (der Verfassung des Landes Hessen) abzurufen, nicht zu entsprechen, eine Rolle gespielt hat", haben die vorgelegten Akten nur bereits bekannte Vorgänge enthalten. Dies und die Tatsache, dass keine Beweisangebote mehr gestellt wurden, macht deutlich, dass die unterstellten Überlegungen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle gespielt haben.

B. Im Einzelnen wird die Bewertung wie folgt begründet:

1. Zu den Angaben Staatsministers Volker Bouffier vor dem Landtag, seinen Gremien und der Öffentlichkeit über das gegen ihn als Privatperson geführte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Parteiverrats:

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat bezüglich dieses Teils des Untersuchungsauftrages ergeben, dass der Betroffene zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben zum in Rede stehenden Sachverhalt machte.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Angaben des Betroffenen richtig waren, ist darauf abzustellen, ob die gemachten Angaben dem Wissen auf Seiten des Betroffenen entsprochen haben.

Anhaltspunkte, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Betroffenen rechtfertigen könnten, bestehen nicht. Die von ihm gemachten Angaben sind glaubhaft. Dafür spricht zunächst die Konstanz seiner Darstellungen, aber auch ihre Plausibilität. Des Weiteren wird sein Vorbringen, so weit es anhand des Akteninhaltes überprüft werden kann, urkundlich bestätigt. Darüber hinaus hat der Betroffene sich – namentlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit Schriftsatz vom 28. April 1999 – mit der eigenen Erinnerung kritisch auseinander gesetzt, was für ihn spricht.

Die Aussagen der Zeugen Klaus Dieter und Birgit Koch können vom Untersuchungsausschuss nur zurückhaltend in seine Bewertung einbezogen werden. Grund hierfür ist, dass insbesondere die Angaben des Zeugen Klaus Dieter Koch höchst widersprüchlich waren und die Aussagen der Zeugen Klaus Dieter und Birgit Koch teilweise erhebliche Abweichungen voneinander enthalten. Der Untersuchungsausschuss berücksichtigt dabei, dass beide Zeugen bei ihren Aussagen – sei es aus persönlichen, sei es, gerade im Hinblick auf die noch immer anhängigen Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, auch aus sachlichen Gründen – nicht ohne Eigeninteresse sind. Die Angaben des Betroffenen werden jedenfalls durch die Schilderungen des Zeugen Klaus Dieter Koch nicht widerlegt.

Der Untersuchungsausschuss hält es für möglich, dass das Zusammentreffen des Betroffenen mit dem Zeugen Klaus Dieter Koch am 26. Juni 1997 auf Veranlassung der Zeugin Birgit Koch zu Stande kam, ohne dass der Betroffene darum wusste, es sich also aus seiner Sicht um ein zufälliges Zusammentreffen handelte und der Zeuge Klaus Dieter Koch irrig annahm, seine Ehefrau werde ebenfalls zugegen sein. Der Zeugin Birgit Koch war es erklärtermaßen darum gegangen, Unterhaltspflichten des Zeugen Klaus Dieter Koch zu regeln und hierzu berechnen zu lassen.

Des Weiteren machte der Betroffene keine falschen Angaben bezüglich seines Verhaltens im Gerichtstermin vom 10. Februar 1999. Der Betroffene erschien zu diesem Gerichtstermin, stellte aber – wie das Protokoll beweist – kein Anträge. Damit verhandelte er nicht und trat somit im juristischen Sinne nicht für seine MandantIn auf. Das Gericht zog hieraus die Konsequenz und ordnete das Ruhen des Verfahrens an.

2. Zur Durchführung der Ermittlungen und Erstellung der Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen:

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat bezüglich dieses Teils des Untersuchungsauftrages ergeben, dass keinerlei unerlaubte Einflussnahme auf die Durchführung der Ermittlung sowie die Erstellung der Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen ausgeübt wurde. Eine Überprüfung einzelner staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit – insbesondere die Richtigkeit der Verfahrensbeendigung gemäß §153a Abs. 1 StPO – ist dem Untersuchungsausschuss verwehrt, denn parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (vgl. BVerfGE 67, 100<140>). So weit im Hinblick auf die besondere Stellung des Betroffenen als Beschuldigter die Ermittlungen von Vorgängen wie etwa Berichtsanforderungen, Besprechungsterminen und Presseinformationen begleitet waren, sind hierbei keine unerlaubten Einflussnahmen durch die Landesregierung, insbesondere durch das Hessische Ministerium der Justiz und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, festzustellen.

#### **- Hessisches Ministerium der Justiz -**

Das Hessische Ministerium der Justiz hat nicht unerlaubt auf die Ermittlungen gegen den Betroffenen einschließlich der Erstellung der Abschlussverfügungen eingewirkt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz als der Landesjustizverwaltung im Sinne des §147 Nr. 2 GVG steht das Recht der Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltschaftlichen Beamten Hessens zu; es ist ihre oberste Dienstbehörde. Inhaltliche Grenzen des Weisungsrechts ergeben sich allein aus der Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG (vgl. BVerfGE 9, 223<228>). Das Weisungsrecht umfasst Technik und Taktik der Ermittlungstätigkeit und erstreckt sich auf alle Ermessens-, Auslegungs- und Zweifelsfragen, beispielsweise auch auf die Frage einer Einstellung nach §153a StPO (vgl. Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Auflage, 1994, §146 Rdnr. 4).

Eine Einwirkung auf die von der Zeugin Lachmann geführten Ermittlungen fand überhaupt nicht statt. Insbesondere diesbezüglich in der Presse aufgestellte Behauptungen wurden durch die Aussagen sämtlicher damit befasster Staatsanwälte sowie der Zeugin Lachmann selbst eindeutig widerlegt. Die geführten Ermittlungen begleitende Maßnahmen der Aufsicht und Leitung haben die damit befassten Zeugen ausnahmslos als zulässig angesehen und sind im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle nicht zu beanstanden.

Soweit der Zeuge Landau sowohl den Zeugen Dr. Schaefer als auch Rechtsanwalt Dr. Gasser auf das unveröffentlichte, in einem Großkommentar indes angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1961 aufmerksam machte, dessen Gründe er im Fall des Betroffenen für erwägenswert hielt, ist darin keine unerlaubte Unterstützung des Betroffenen durch Hinweis auf einen zur Entlastung dienenden Umstand zu sehen. Der Zeuge Landau hat überzeugend dargetan, dass es ihm lediglich um die Bereicherung des juristischen Diskurses ging und nicht die Absicht bestand, das Verfahren oder die Abschlussentscheidung zu steuern; hierzu hätten – wie oben angeführt – von Rechts wegen ganz andere Möglichkeiten bestanden. Sein Anliegen galt lediglich der Gewährleistung einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Staatsanwaltschaft. Angesichts der Tatsache, dass der Zeuge Landau vor seiner Ernennung zum Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz als Richter am Bundesgerichtshof in Strafsachen tätig und selber längere Zeit Behördenleiter einer Staatsanwaltschaft war, ist sein großes – von der Person des Betroffenen durchaus losgelöstes – Interesse an der juristischen Diskussion uneingeschränkt nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf Fragen der normativen Struktur des Parteiverrats im Sinne von §356 StGB und der forensischen Praxis.

Die Einbestellung des Behördenleiters sowie des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, der Zeugen Kramer und Hübner, zu einer Dienstbesprechung in das Hessische Ministerium der Justiz am Freitag, dem 09. Juli 1999, um 15.00 Uhr, war eine zulässige, anlassbezogene Maßnahme der Aufsicht und Leitung betreffend der die Ermittlungen begleitenden Presseinformation und damit alles andere als eine unzulässige Einflussnahme. Bezeichnenderweise hat auch der Zeuge Hübner, dessen Äußerungen den Anlass zu dieser Besprechung gaben, die Legitimität der Einbestellung nicht angezweifelt.

#### **- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -**

Auch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat nicht auf die Ermittlungen gegen den Betroffenen eingewirkt oder einzuwirken versucht.

Die Einbeziehung der Zeugin von Anshelm in den Personenkreis, der bei der Neubesetzung der Stellen von Polizeipräsidenten berücksichtigt wurde, die persönliche Kontaktaufnahme mit ihr durch den Zeugen Corts und ihr einmaliges kurzes Treffen auch mit dem Betroffenen waren bereits objektiv nicht geeignet, auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in irgend einer Form Einfluss zu nehmen. Die Zeugin von Anshelm war zu keinem Zeitpunkt die ermittelnde Dezernentin oder deren Abteilungsleiterin. So weit sie als stellvertretende Behördenleiterin gemäß § 13 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft die Verfügung vom 22. April 1999 – durch die (erneut) dem Präsidenten des (15.) Hessischen Landtags und dem Betroffenen als dessen Mitglied mitgeteilt wurde, dass sie beabsichtige, die Ermittlungen aufzunehmen – zu unterzeichnen hatte, war sie nicht ermittelnd tätig und nahm einen rein formellen Akt wahr. Zwar hätte die Zeugin von Anshelm in den Zeiträumen, in denen sie den Zeugen Kramer als Behördenleiter vertrat, die Zeugin Lachmann – im Rahmen der Bindung der Staatsanwaltschaft an Gesetz und Recht – anweisen können, die Ermittlungen in einer bestimmten Art und Weise zu führen oder zu beenden oder gar das Verfahren an sich ziehen und selber bearbeiten können (vgl. Kissel, a.a.O., § 145 Rdnr. 1), doch dies fand nicht statt, zumal es sich hierbei nur um eine theoretische Möglichkeit handelt, wenn berücksichtigt wird, welche Aufgaben die Behördenleitung gemäß § 4 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Zudem wäre eine solche Maßnahme gerade angesichts der bestehenden Berichtspflicht und Dienstaufsicht nicht verborgen geblieben.

Ausschlaggebend muss jedoch sein, dass die Zeugin von Anshelm nicht auf Initiative des Betroffenen in die Personalauswahl einbezogen wurde, sondern auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Fachabteilung. Es wäre schwerlich als ausgewogene Personalentscheidung anzusehen, wenn eine Person, die nach ihrer Leistung und Befähigung als geeignet in Betracht zu ziehen und bereits unter der Vorgängerregierung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für eine der neu zu besetzenden Stellen in die Auswahl einbezogen worden war, nur deshalb nicht berücksichtigt worden wäre, weil sie der gegen den Betroffenen ermittelnden Staatsanwaltschaft angehörte. Einer aus dieser Konstellation möglicherweise folgenden Problematik waren sich alle Beteiligten bewusst. Als die Problematik sich dann realisierte, haben die Beteiligten – erklärtermaßen oder stillschweigend – die notwendigen Konsequenzen gezogen. Die Zeugin von Anshelm verstand ihre Einbeziehung in das Personaltableau zu keiner Zeit als irgendwie gearteten Versuch, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Nach dem persönlichen Eindruck, den der Untersuchungsausschuss bei ihrer Einvernahme gewonnen hat, wäre ein derartiges Bestreben auch offensichtlich erfolglos geblieben.

3. Zur Frage, ob versucht wurde, Zusammenhänge zwischen anderen Ereignissen, die sich zeitgleich mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Staatsminister Volker Bouffier ereigneten, und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu konstruieren:

Der Untersuchungsausschuss hat seine Ermittlungen auf den versuchten Einbruchsdiebstahl in der Nacht vom 19./20. Mai 1999 in die früheren Kanzleiräume des Betroffenen und den Fund einer toten Katze auf dem

Hausgrundstück des Betroffenen am Abend des 20. Mai 1999 beschränkt.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass vom Betroffenen oder in ihm zurechenbarer Weise nicht versucht wurde, irgendwelche Zusammenhänge zwischen anderen Ereignissen und den Gegenständen der Ermittlungsverfahren zu konstruieren, um das Interesse der Öffentlichkeit von den Ermittlungen gegen den Betroffenen abzulenken.

Der Einbruch in die früheren Kanzleiräume des Betroffenen gab nach seinem äußeren Erscheinungsbild – gerade im Hinblick auf die Stellung des Betroffenen – zu den getroffenen Maßnahmen Anlass. Dass dieser Einbruch wahrscheinlich Teil einer Einbruchserie und ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Person oder Tätigkeit des Betroffenen war, zeichnete sich aufgrund hinreichend gesicherter Tatsachengrundlage erst Anfang Juli 1999 ab. Vorangehende Einschätzungen verschiedener Polizeibeamter erfolgten so höchstens aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte und kriminalistischer Erfahrungswerte.

Was den Fund einer toten Katze betrifft, so weichen Darstellung und Einschätzung des Betroffenen von Feststellungen der Zeugen Henke, Freitag und Ulrich Kleiner ab. Der Betroffene sprach davon, die Katze sei mit Schleifen versehen gewesen, "so wie man das eigentlich von der Mafia kennt – richtig eindrucksvoll", während die vor Ort tätigen Polizeibeamten nichts Derartiges festgestellt hatten. Unzweifelhaft ist, dass der Betroffene die tote Katze nicht selber sah, denn er hielt sich zum Zeitpunkt ihres Auffindens bereits in der Berlin auf. Der Betroffene hat ausgesagt, die von ihm gegebene Darstellung und Einschätzung beruhe auf Angaben, die er von seinem inzwischen verstorbenen Vater gehört habe, der sich in Abwesenheit des Betroffenen um dessen Anwesen gekümmert habe. Für den Betroffenen bestand keinerlei Anlass, den Angaben seines Vaters nicht zu glauben. Unzweifelhaft ist, dass der Betroffene dem Fund der toten Katze auf seinem Anwesen insofern eine Bedeutung zugemessen hat, als dieser Fund gleichzeitig mit dem versuchten Einbruchsdiebstahl in den früheren Kanzleiräumen des Betroffenen, anonymen Telefonanrufen bei der Familie des Betroffenen und weiterer zeitgleich stattfindender Ereignisse erfolgte. Diese Einschätzung hat der Zeuge Petri geteilt, indem er sich darum sorgte, dass, wenn eine tote Katze abgelegt werden könnte, auch alle möglichen anderen Sachen auf dem Grundstück des Betroffenen abgelegt werden könnten. Dass um den Fund der toten Katze nichts öffentlichkeitswirksam konstruiert wurde, sondern der Betroffene davon ausging, die Auffindesituation sei so gewesen, wie ihm zugetragen, folgt daraus, dass der Betroffene bereits am 04. Juni 1999 gegenüber dem Zeugen Petri – und nicht erst am 15. Juni 1999 gegenüber dem Journalisten Scherer – detailliert schilderte, vor seinem Haus sei eine tote Katze nach Mafia-Manier abgelegt worden. Die Äußerung gegenüber einem Bediensteten des Hessischen Landeskriminalamts kann indes schwerlich als Versuch angesehen werden, wider besseres Wissen öffentlichkeitswirksame Zusammenhänge zu konstruieren, um sich als Opfer dunkler Mächenschaften darzustellen.

4. Die Frage, ob der Umstand, dass ehemalige Mitglieder des Landtages, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist, ihr Abgeordneten-Mandat niedergelegt haben, bei der Entscheidung dem Antrag, Staatsminister

Volker Bouffier gemäß Artikel 112 Hessische Verfassung ab-  
zuberufen, nicht zu entsprechen, eine Rolle gespielt hat, wurde  
beweismäßig durch die Beiziehung der Akten der Hessischen  
Staatskanzlei sowie der Akten des Hessischen Ministeriums der  
Justiz 1040/1 M3-52/99/XV nachgegangen.

Die Tatsache, dass die Akten nur bereits bekannte Vor-  
gänge enthielten und keine Beweisanträge mehr gestellt  
wurden, macht deutlich, dass die unterstellten Überle-  
gungen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle ge-  
spielt haben.

## Teil IV

### **Bewertung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses 15/1**

1. Der Untersuchungsausschuss hatte zu klären, ob der Hessische Minister des Innern und für Sport (nachfolgend Betroffener), Volker Bouffier, den Hessischen Landtag, den Rechtsausschuss des Hessischen Landtags sowie die Öffentlichkeit vollständig und wahrheitsgemäß über das gegen ihn wegen Parteiverrats durchgeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren informiert hat.
  - a) In diesem Zusammenhang galt es insbesondere zu überprüfen, ob die Darstellung, die der Betroffene zu dem gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf des Parteiverrats gegenüber der Rechtsanwaltskammer gemacht hat, abweicht von seinen Ausführungen vor dem Hessischen Landtag, dessen Gremien und der Öffentlichkeit und ob sich aus dem familiengerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Gießen, in welchem der Betroffene als Prozessvertreter aufgetreten ist und welches ebenfalls partiell Gegenstand des gegen ihn durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gewesen ist, zusätzliche Anhaltspunkte ergeben, die die Angaben des Betroffenen vor dem Hessischen Landtag, seinen Gremien und der Öffentlichkeit rechtfertigen oder widerlegen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat insoweit ergeben, dass der Betroffene Bouffier gegenüber dem Hessischen Landtag, dessen Gremien sowie der Öffentlichkeit hinsichtlich seiner anwaltlichen Tätigkeit, die zu dem Tatvorwurf des Parteiverrats geführt hat, die Unwahrheit gesagt hat.

Sowohl die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Gießen als auch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses belegen, dass der Betroffene Bouffier vor seiner Mandatsübernahme für die Zeugin Koch nicht nur beide Eheleute Koch, sondern auch separat davon den Zeugen Koch allein anwaltlich beraten hat.

Hierüber hat der Betroffene Bouffier den Hessischen Landtag und die Öffentlichkeit bewusst getäuscht.

Während der Betroffene in der Plenarsitzung vom 22.04.99 vorgab, den Zeugen Koch zu keiner Zeit anwaltlich beraten zu haben, diesem lediglich Beträge aus der Düsseldorfer Tabelle aufgeschrieben zu haben und den Erörterungstermin am 26.06.97 lediglich aufgrund einer zufälligen Begegnung durchgeführt zu haben, hat die Beweisaufnahme ergeben, dass er in all diesen Punkten die Unwahrheit gesagt hat.

Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses steht nunmehr fest, dass der Termin am 26.06.97 als ordentlicher Termin im Anwaltskalender der Rechtsanwaltskanzlei von Bouffier geführt wurde. Dies ist auch vom Betroffenen Bouffier im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zugestanden worden.

Im Verlauf dieses Termins hat der Betroffene Bouffier sodann anhand von Einkommensunterlagen des Zeugen Koch und mittels der Düsseldorfer Tabelle konkrete Unterhaltsberechnungen vorgenommen, diese auf einem Zettel niedergeschrieben und mit seiner Unterschrift bestätigt.

Eine weitere anwaltliche Tätigkeit gegenüber den Eheleuten Koch fand am 11.07.97 statt, als der Betroffene Bouffier die Aufteilung von Vermögenswerten protokollierte.

Desgleichen hat Bouffier trotz der aufgezeigten Ermittlungsergebnisse am 29.04.99 im Rahmen eines Interviews gegenüber dem Hessischen Rundfunk seine anwaltliche Tätigkeit geleugnet und ebenso im Schreiben vom 31.03.99 an die Rechtsanwaltskammer jegliche Wahrnehmung von anwaltlichen Aufgaben sowie eine Terminvereinbarung für den 26.06.97 bestritten.

Selbst in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 16.08.99 stellte der Betroffene diesen Sachverhalt gegenüber dem Hessischen Landtag nicht richtig.

- b) Des Weiteren sagte der Betroffene Bouffier gegenüber dem Hessischen Landtag am 22.04.99 die Unwahrheit, als er behauptete, erst am 03.03.99 von der Strafanzeige gegen ihn erfahren zu haben.

Tatsächlich ergeben die Akten der Staatsanwaltschaft Gießen, dass dies bereits durch Schreiben vom 25.02.99 geschah. Am 03.03.99 legitimierte sich dann ein Sozius des Betroffenen als dessen Verteidiger gegenüber der Staatsanwaltschaft Gießen und bat um Akteneinsicht.

2. Der Untersuchungsausschuss hatte ferner den Auftrag zu klären, in welcher Form versucht worden ist, Zusammenhänge zwischen Einbrüchen in die ehemaligen Kanzleiräume des Betroffenen sowie den Tod einer Katze in der Nähe des Wohnortes des Betroffenen und den zeitgleich gegen diesen wegen Parteiverrats laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu konstruieren.

Auch hier hat die vom Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass der Betroffene Bouffier im Rahmen der öffentlichen Darstellung der Ereignisse nicht nur unzulässige Verknüpfungen vorgenommen, sondern die Öffentlichkeit auch über die tatsächlichen Geschehnisse getäuscht hat.

- a) Entgegen der vom Betroffenen Bouffier vorgenommenen Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament gab es keinerlei Verbindung zwischen den Einbrüchen in die Kanzleiräume des Betroffenen und dem zeitgleich gegen diesen laufenden Verfahren wegen Parteiverrats.

Aufgrund der vom Untersuchungsausschuss durchgeführten Beweisaufnahme ist vielmehr festzustellen, dass der Betroffene gegenüber der Zeitung "Die Welt" im Rahmen eines Interviews, das am 17.06.99 veröffentlicht worden ist, zu den vorgenannten Einbrüchen ausführte, dass es deutliche Hinweise gäbe, dass man Akten gesucht habe und dass es sein könne, dass Akten fotografiert worden seien. Dieser Artikel wurde vom Betroffenen autorisiert und stellt Zusammenhänge zwischen den beschriebenen Vorfällen und dem Strafverfahren wegen Parteiverrats her.

Die Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss aus dem Innenministerium beigezogen hat, haben ergeben, dass die Zitate in dem vom Betroffenen autorisierten Artikel als Originalton des Betroffenen vom Journalisten in seinen Artikel aufgenommen wurden.

Zudem hat die Beweisaufnahme aufgrund der beigezogenen Akten sowie der durchgeführten Zeugenvernehmungen ergeben, dass es zu keiner Zeit konkrete Hinweise auf Zusammenhänge zwischen den Einbrüchen und dem Strafverfahren wegen Parteiverrats, das gegen den Betroffenen Bouffier geführt worden ist, gegeben hat.

- b) Desgleichen konstruierte der Betroffene Bouffier selbst in der Öffentlichkeit real nicht bestehende Zusammenhänge zwischen einer toten Katze, die vor seinem Wohnhaus gefunden worden

ist, und dem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Parteiverrats, ohne dass es hierfür objektive Anhaltspunkte gegeben hat.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, dass keiner der Polizeibeamten, welche die tote Katze am 20.05.99 auffanden, irgendwelche Auffälligkeiten – wie z. B. Strangulationsspuren oder Schleifen - entdeckten, die auf eine Warnung von kriminellen Straftätern oder eine andere rituelle Tat hingewiesen hätten.

Ebenso bestätigt die Beweisaufnahme, dass dergleichen Informationen oder Vermutungen auch von keinem Bediensteten der Polizei gegenüber dem Betroffenen Bouffier geäußert wurden.

Trotz fehlender objektiver Anhaltspunkte führte der Betroffene Bouffier im Rahmen einer Dienstbesprechung gegenüber dem Zeugen Petri nicht nur den Tod einer vor seinem Wohnhaus aufgefundenen Katze an, sondern schmückte den Fund des toten Tieres in einer besonderen Weise aus. Er führte an, dass die Katze mit roten Schleifchen vor dessen Haus nach "Mafia-Methode" abgelegt worden sei.

Diese vom Betroffenen selbst gemachten Angaben ließen sich weder durch die vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten, noch im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmungen oder in anderer für den Untersuchungsausschuss nachprüfbarer Weise bestätigen.

Und obwohl es keinerlei Fakten gab, welche die Geschichte des Betroffenen, es handele sich um eine mafiöse Vorgehensweise, bestätigten, wiederholte der Betroffene seine Version gegenüber der Zeitung "Die Welt" in dem vorgenannten Interview.

Eine Richtigstellung erfolgte weder gegenüber der Öffentlichkeit, noch gegenüber dem Hessischen Landtag.

Vielmehr hat die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergeben, dass entgegen der Bestätigung der Zitate des Journalisten der Zeitung "Die Welt" als Originalton des Betroffenen, dieser im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage versucht hat, den Eindruck zu vermitteln, dass es sich nicht um ein Originalzitat des Betroffenen gehandelt habe.

3. Als Weiteres hatte der Untersuchungsausschuss aufzuklären, ob auf die Durchführung der Ermittlungen und die Erstellung der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Gießen durch die Landesregierung Einfluss genommen worden ist.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass es zwischen Vertretern der gegen den Betroffenen Bouffier ermittelnden Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und Vertretern der Landesregierung über das Maß des Normalen hinausgehende Kontakte gegeben hat, die zu einer parlamentarischen Beanstandung führen müssen.

- a) Als äußerst ungewöhnlich ist zu bewerten, dass der Betroffene selbst parallel zu den gegen ihn laufenden strafrechtlichen Ermittlungen wegen Parteiverrats direkt und indirekt durch seinen Staatssekretär, den Zeugen Corts, der stellvertretenden Leiterin der Staatsanwaltschaft in Gießen, die das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen Bouffier durchführte, nicht nur die Möglichkeit offerierte, die Position einer Polizeipräsidentin erhalten zu können, sondern im Rahmen einer persönlichen Unterredung der Zeugin von Anshelm gegenüber den konkreten Eindruck vermittelte, die Behördenleitung eines Polizeipräsidiiums übernehmen zu können.

Dass dies keinen direkten Einfluss auf das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen hatte, ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses zu einem nicht unerheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass die Zeugin glaubhaft den Eindruck vermittelte, sie habe sich durch solche Angebote nicht beeinflussen lassen.

Dennoch bleibt die Feststellung, dass der Betroffene Bouffier, der die Zeugin nach eigenen Angaben zuvor nicht persönlich kannte, die gegen ihn laufenden Ermittlungen der Gefahr aussetzte, dass bereits durch die von ihm und seinem Staatssekretär geführten Anbahnungsgespräche das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung denen des künftigen Dienstherrn Bouffier untergeordnet zu werden drohte.

Zusätzlich gestützt wird dieser Eindruck durch das Verhalten des Betroffenen Bouffier im Rahmen der Zeugenvernehmung.

Zunächst trug der Betroffene Bouffier nämlich vor, bis auf das vorbezeichnete Anbahnungsgespräch keinen Kontakt zu der Zeugin von Anshelm gehabt zu haben.

Im Verlauf der Beweisaufnahme stellte sich dann aber heraus, dass der Betroffene am 28.06.99 mit der Zeugin wegen Schutzmaßnahmen telefoniert hatte und ihm deren Name zudem aufgrund der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Gießen über die Strafanzeige wegen Parteiverrats vom 22.04.99 – und damit im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Ermittlungsverfahren – bekannt gewesen ist.

- b) Ebenso ungewöhnlich war die Befassung des Zeugen Landau mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen Bouffier.

Unabhängig von der Frage der Möglichkeit des Justizministeriums als Landesjustizverwaltung gegenüber den nachgeordneten Staatsanwaltschaften Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen zu können, hatte der Untersuchungsausschuss zu klären, ob in einer Art und Weise auf die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Gießen Einfluss genommen worden ist, die durch eine parlamentarische Kontrolle zu beanstanden ist. Dies betrifft nicht nur unerlaubte Einflussnahmen, sondern auch die Einflussnahme im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, wenn hierdurch ein bestimmtes – politisch gewolltes – Ergebnis erreicht werden soll.

In diesem Sinne hat der Zeuge Landau aus seiner Funktion als Staatssekretär im Justizministerium heraus zumindest den Versuch der Einflussnahme auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Gießen und der Generalstaatsanwaltschaft gemacht.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Zeuge Landau im Rahmen seiner aufsichtlichen Leitungsfunktion gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft mehrfach versucht hat, die dem Fortgang der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit zu Grunde liegende Rechtsauffassung der Ermittlungsbehörde zu beeinflussen.

Zum einen wies er den Generalstaatsanwalt auf eine letztlich nicht einschlägige unveröffentlichte Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1961 hin, die er selbst recherchiert hatte und zum anderen machte er auch gegenüber dem Generalstaatsanwalt unmissverständlich deutlich, dass er eine andere Rechtsauffassung hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO hatte und eine Einstellung ohne Sanktionen nach § 153 StPO für angebracht hielt.

Gleiches tat der Zeuge Landau gegenüber dem von ihm weisungsabhängigen Leiter der Staatsanwaltschaft Gießen, dem Zeugen Kramer.

Im Rahmen einer Behördenleitertagung in Grünberg sprach der Zeuge Landau den Zeugen Kramer auf das Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen Bouffier an und problematisierte die Möglichkeit, dass zu Gunsten des Betroffenen ein Verbotswiderspruch angenommen werden könne.

Darüber hinaus hat der Zeuge Landau zugeben müssen, dass er die unveröffentlichte Entscheidung des BGH nicht nur mit dem Generalstaatsanwalt und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Gießen diskutiert hat, sondern auch mit dem ehemaligen Sozius des Betroffenen, Herrn Dr. Gasser. Der Zeuge Landau musste zugeben, dass er mit Herrn Dr. Gasser zwar nicht über das Verfahren, aber über eine Entscheidung gesprochen hatte, die dem vorliegenden Fall nicht unähnlich gewesen sei.

Auch hier ist der Erfolg der Beeinflussung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in erster Linie nur deswegen nicht eingetreten, weil die angesprochenen Staatsanwälte sich ausschließlich von juristisch fundierten und sachlich begründbaren Erwägungen leiten ließen. Zu beanstanden ist das Vorgehen des Zeugen aber dennoch, weil er durch sein Handeln die Gefahr einer Einflussnahme auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen seinen Kabinetts- und Parteikollegen Bouffier setzte, in dem er ohne dass es Anzeichen für die Notwendigkeit dienstaufsichtlicher Maßnahmen gab auf die an den Ermittlungen beteiligten Zeugen Schäfer und Kramer einwirkte.

Das Vorgehen, in einem laufenden Verfahren, durch den Staatssekretär des Justizministeriums ausschließlich möglicherweise entlastende Umstände an die Staatsanwaltschaft und die Kanzlei des Verteidigers des Betroffenen heranzutragen, ist zu beanstanden und als Versuch der Einflussnahme zu bewerten.

Wiesbaden, 4. April 2000

Berichterstatte  
**Nicola Beer**

Ausschussvorsitzende:  
**Eva Kühne-Hörmann**